

# Regierung von Niederbayern



## Planfeststellungsbeschluss

für den

Neubau der 110-kV-Kabelleitung

Anschluss Bachl 3 und Bachl 4

Leistungsnummer LH-08-O1/3 und LH-08-O1/4

der

Bayernwerk Netz GmbH

Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg

Landshut, den 21.10.2022

## Inhaltsverzeichnis

A.	Tenor.....	5
A.1	Feststellung des Plans .....	5
A.2	Festgestellte Planunterlagen .....	5
A.3	Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen.....	8
A.3.1	Naturschutz .....	8
A.3.2	Lärmschutz.....	8
A.3.3	Erschütterungsschutz .....	9
A.3.4	Abfallwirtschaft und Bodenschutz .....	9
A.3.5	Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen) .....	9
A.3.6	Landwirtschaft und Forstwirtschaft .....	10
A.3.7	Infrastruktureinrichtungen.....	11
A.3.8	Denkmalpflege .....	12
A.4	Wasserrechtliche Erlaubnisse .....	14
A.4.1	Gegenstand/Zweck.....	14
A.4.2	Plan.....	14
A.4.3	Erlaubnisbedingungen und -auflagen .....	14
A.5	Zusagen .....	15
A.6	Sofortige Vollziehbarkeit.....	16
A.7	Kostenentscheidung .....	16
B.	Sachverhalt .....	17
B.1	Beschreibung des Vorhabens.....	17
B.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens .....	17
C.	Entscheidungsgründe.....	19
C.1	Formelle Rechtmäßigkeit.....	19
C.1.1	Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern .....	19
C.1.2	Erforderlichkeit der Planfeststellung .....	19
C.2	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	19
C.3	Rechtswirkungen der Planfeststellung und Planungsermessen .....	19
C.3.1	Planrechtfertigung .....	19
C.3.2	Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze .....	21
C.3.2.1	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz .....	22
C.3.2.1.1	Schutzgebiete/geschützte Flächen .....	22
C.3.2.1.2	Artenschutz .....	22
C.3.2.1.2.1	Allgemeiner Artenschutz.....	22

C.3.2.1.2.2	Besonderer und strenger Artenschutz .....	22
C.3.2.1.2.2.1	Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG .....	22
C.3.2.1.2.2.2	Prüfmethodik .....	23
C.3.2.1.2.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	23
C.3.2.1.2.2.4	Konfliktanalyse .....	24
C.3.2.1.2.2.5	Ausnahmeerteilung nach § 45 BNatSchG .....	31
C.3.2.1.3	Naturschutz gem. §§ 14 ff. BNatSchG .....	34
C.3.2.1.3.1	Eingriffsregelung §§ 14 ff. BNatSchG .....	34
C.3.2.1.3.2	Vermeidungsgebot .....	35
C.3.2.1.3.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen .....	35
C.3.2.2	Immissionsschutz .....	37
C.3.2.2.1	Elektromagnetische Felder .....	37
C.3.2.2.2	Schallimmissionen .....	39
C.3.2.2.3	Immissionen durch Staub und Erschütterungen .....	39
C.3.2.3	Wasserwirtschaft .....	40
C.3.2.3.1	Genehmigungspflicht nach § 36 WHG .....	40
C.3.2.3.2	Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG und § 47 WHG .....	40
C.3.2.3.3	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse .....	41
C.3.2.4	Bodenschutz und Altlasten .....	41
C.3.2.5	Verkehr .....	42
C.3.3	Materielle Rechtmäßigkeit – Abwägung .....	42
C.3.3.1	Planungsalternativen .....	43
C.3.3.1.1	Nullvariante .....	43
C.3.3.1.2	Freileitungsvariante .....	44
C.3.3.1.3	Räumliche Trassenvarianten .....	44
C.3.3.2	Versorgung und Versorgungsleitungen .....	49
C.3.3.3	Kommunale Belange .....	50
C.3.3.4	Land- und Forstwirtschaft .....	50
C.3.3.5	Denkmalschutz .....	55
C.3.3.6	Raumordnung, Landes und Regionalplanung .....	57
C.3.3.7	Einwendungen .....	58
D.	Sofortige Vollziehbarkeit .....	58
E.	Kostenentscheidung .....	58
F.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	58

## Abkürzungsverzeichnis:

$\mu\text{T}$	Mikrotesla (Einheit der magnetischen Flussdichte)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV
26. BImSchV	Verordnung über elektromagnetische Felder – 26 BImSchV
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV
A	Ampere
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EMVG	Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
KG	Kostengesetz
kV	Kilovolt
Ltg.	Leitung
MW	Megawatt

PIK	produktionsintegrierte Kompensation
St	Staatsstraße
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
Urt.	Urteil
UW	Umspannwerk
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

**Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG);  
Neubau und Betrieb der 110-kV-Kabelleitung Anschluss Bachl 3 und Bachl 4, LH-08-O1/3 und LH-08-O1/4**

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

**Planfeststellungsbeschluss:**

**A. Tenor**

**A.1 Feststellung des Plans**

Der Plan der Bayernwerk Netz GmbH – nachfolgend Vorhabenträgerin genannt – für den Neubau und den Betrieb der 110-kV-Kabelleitung Anschluss Bachl 3 und Bachl 4, Leitung Nr. LH-08-O1/3 und LH-08-O1/4, zwischen dem Umspannwerk Bachl und dem Abzweigmast mit Kabelübergangstraverse Mast 150n der 110-kV-Freileitung Sittling – Regensburg, Leitung-Nr. LH-08-O1 wird festgestellt.

Gleichzeitig werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse nach Ziffer A.4 erteilt.

**A.2 Festgestellte Planunterlagen**

Der festgestellte Plan umfasst folgende mit einem Feststellungsvermerk versehene Unterlagen:

Anlage	Anlagennummern	Anlagenbezeichnung
0	00.00	Antragsunterlagen
	00.01	Anlagenverzeichnis
1	01.00	Erläuterungsbericht
	01.01	Erläuterungsbericht, inkl. Zusammenfassung der umweltfachlichen Variantenuntersuchung
2	02.00	Übersichtspläne M 1:10.000
	02.01	Übersichtslageplan_Orthofoto mit Blattsnitten
3	03.00	Bautechnische Grundlagen
	03.01	Prinzipzeichnungen
	03.01.01	Regelgrabenprofile: Blatt 1-8
	03.01.02	Baufeldquerschnitte: Blatt 1-4
	03.02	Technische Einrichtungen Kabelanlage
	03.02.01.01	Crossbondinganlage_über_EOK_Schaltschrank
	03.03	Technische Einrichtung Leitungsanbindung
	03.03.01	Planunterlagen_Umspannwerk_Bachl
	03.03.01.01	Umspannwerk_Bachl
	03.03.02	Unterlagen_Kabelendmast_150n
	03.03.02.01	Mastskizze
	4	04.00
04.01		Lagepläne
04.01.01		Vorbemerkungen zu den Lageplänen
04.01.02		Lagepläne M 1:1000: Pläne 1-12, 1a, 5a, 12a
04.02.00		Lage-Profilpläne

	04.02.01	Vorbemerkungen zu den Lage-Profilplänen
	04.02.02	Lage-Profilpläne M1:1000 / 1:500: Blatt 1-12
5	05.00	Kreuzungen
	05.01	Kreuzungsverzeichnis
6	06.00	Bauwerke
	06.01	Bauwerksverzeichnis (Liste mit allen Bauwerken, die Änderungen erfahren oder neugebaut werden)
	06.02	Liste der Bauweisen
7	07.00	Rechtserwerb_Dingliche Belastung
	07.01	Vorbemerkungen zum Rechtserwerb
	07.02	Rechtserwerbsverzeichnis anonymisiert (mit Schlüsselnummern)
	07.03	Rechtserwerbspläne: Pläne 1-12, 1a, 5a, 12a
	07.04	Muster der Dienstbarkeitsbewilligung
	07.04.01	Muster der Dienstbarkeitsbewilligung
8	08.00	Umweltfachliche Untersuchungen
	08.01	Umweltfachliche Variantenuntersuchung
	08.01.01	Umweltfachliche Variantenuntersuchung
	08.01.02.00	Anhang_zu Anlage 8.1_Pläne zur Umweltfachlichen Variantenuntersuchung (Pläne Nr. 1-6)
	08.02	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
	08.02.01	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
	08.02.02	Anhang_zu Anlage 8.2_Maßnahmenblätter zum LBP
	08.02.03	Anhang_zu Anlage 8.2_Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
	08.02.04	Anhang_zu Anlage 8.2_spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
	08.02.04.01	Anhang_zu Anlage 8.2_spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Betroffenheit Avifauna_Fluchtdistanzen und Reviergrößen Blatt 1 Feldlerche
	08.02.04.02	Anhang_zu Anlage 8.2_spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Betroffenheit Avifauna_Fluchtdistanzen und Reviergrößen Blatt 2 Goldammer Schafstelze
	08.02.04.03	Anhang_zu Anlage 8.2_spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Artenschutzrechtliche_Betrachtung_der_Goldammer
	08.02.04.04	Anhang_zu Anlage 8.2_spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)_ Artenschutzrechtliche_Betrachtung_der_Haselm Maus
	08.02.05	Anhang_zu Anlage 8.2_Kartierbericht zu den faunistischen Bestandserhebungen)
	08.02.06.00	Anhang_zu Anlage 8.2_Unterlagen
	08.02.07.00	Planteil_zu Anlage 8.2_Bestands- und Konfliktpläne zum LBP Blatt 1-4
	08.02.08.00	Planteil_zu Anlage 8.2_Maßnahmenpläne zum LBP Blatt 1-4
	08.03.00	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
	08.03.01	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
9	09.00.00	Fachgutachten und Berichte
	09.01.00	Geotechnischer Bericht und Bodenschutz
	09.01.01	Geotechnischer Bericht zur Baugrunduntersuchung
	09.01.02	Bodenschutzkonzept
	09.02.03	BAGE_Infoblatt_Zwischenbewirtschaftung
	09.02	Immissionen
	09.02.01	Immissionsbericht: Nachweis über die Einhaltung der 26. BImSchV
10	10.00	Wegenutzungskonzept
	10.01	Vorbemerkung zum Wegenutzungskonzept
	10.02	Detailbeschreibung Wegenutzung / Wegeausbau: ZW1 – ZW27
	10.03	Übersichtsplan Wegenutzungskonzept Maßstab 1:10.000

	10.03.01	Übersichtsplan Wegenutzungskonzept
	10.04	Tabelle Wege inkl. Klassifizierung und ggf. Beschränkung
	10.04.01	Tabelle Wege inkl. Klassifizierung und ggf. Beschränkung
	10.05	Projektspezifische Detailpläne Blatt 1-25

- A.3 Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen
- A.3.1 Naturschutz
- A.3.1.1 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 08.02) aufgeführten Maßnahmen sind nach Maßgabe der Maßnahmenblätter und der Beschreibung im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung umzusetzen. Sofern die in den Anlagen 08.02.04.01 – 08.02.04.04 enthaltenen Aussagen hinsichtlich der Feldlerche, Goldammer, Schafstelze und Haselmaus in Widerspruch zu den übrigen Unterlagen stehen, sind allein die oben bezeichneten Anlagen maßgeblich.
- A.3.1.2 Hinsichtlich des für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verwendeten Saatguts ist der Herkunftsnachweis (gebietsheimisches Saat- und Pflanzgut) durch entsprechende Zertifikate zu belegen.
- A.3.1.3 Die genaue Lage der CEF-Maßnahmen A/E CEF1 und A/E CEF2 ist der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Kelheim sowie der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Niederbayern auf geeignete Weise mitzuteilen. Die Maßnahmen müssen – um eine Wirksamkeit zum Zeitpunkt des Eingriffs zu entfalten – rechtzeitig hergestellt werden.
- A.3.1.4 Die Vorhabenträgerin hat eine ökologische Baubegleitung zu bestellen. Die Bestellung der ökologischen Baubegleitung ist der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Kelheim sowie der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Niederbayern auf geeignete Weise mitzuteilen.
- A.3.1.5 Wiederherstellungsmaßnahmen müssen so lange durchgeführt werden, bis der jeweilige Ausgangszustand nachweislich erreicht ist. Der Erfolg der Wiederherstellungsmaßnahmen ist durch die Vorhabenträgerin zu dokumentieren und bei der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Kelheim sowie der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Niederbayern nachzuweisen.
- A.3.1.6 Sollten beeinträchtigte gesetzlich geschützte Biotope in Einzelfällen nicht wiederhergestellt werden können, sind diese im Verhältnis 1:1 in räumlichem Zusammenhang auszugleichen.
- A.3.1.7 Bei der Rodung von Fledermausquartieren ist Tabelle 1 der Publikation „Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere“ der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern (Stand Mai 2021; abrufbar unter: [https://www.tierphys.nat.fau.de/files/2021/07/empfehlung\\_vermeidung\\_cef\\_fcs-masnahmen\\_fledermausbaumquartiere\\_2021.pdf](https://www.tierphys.nat.fau.de/files/2021/07/empfehlung_vermeidung_cef_fcs-masnahmen_fledermausbaumquartiere_2021.pdf)) zu beachten.
- A.3.2 Lärmschutz
- A.3.2.1 Die Arbeiten zur Errichtung der plangegegenständlichen 110-kV-Erdkabelleitung und der damit verbundenen Arbeiten zur Anbindung an Mast Nr. 150 der 110-kV-Freileitung Sittling – Regensburg, Leitung-Nr. LH-08-O1 sowie an das Umspannwerk Bachl sind werktags in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr durchzuführen. Arbeiten während der Nachtzeit sind nicht zulässig.

- A.3.2.2 Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Anforderungen der „allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm)“ vom 19.08.1970 eingehalten werden.
- A.3.2.3 Bei der Auswahl und dem Betrieb der eingesetzten Baumaschinen sind die Anforderungen der 32. BImSchV zu beachten.
- A.3.3 Erschütterungsschutz
- Ergibt sich in unmittelbarer Nähe zu Gebäuden die Notwendigkeit von Spundarbeiten oder anderen erschütterungsrelevanten Tätigkeiten, so sind aufgrund des geringen Abstandes zu den Gebäuden jeweils die nachfolgenden Auflagen einzuhalten:
- A.3.3.1 Die ausführende Baufirma ist über die zu erwartenden Untergrundverhältnisse und die benachbarte Bausubstanz zu informieren.
- A.3.3.2 Begleitend zum Beginn von Rammarbeiten sollte grundsätzlich eine Überwachungsmessung der Erschütterungen (auch zu Beweissicherungszwecken) an den jeweils umliegenden Gebäuden durchgeführt werden. Bei unerwartet hohen und auch erschütterungstechnisch relevanten Erschütterungseinträgen ist das Bauverfahren/Einbringungsverfahren entsprechend anzupassen. Die Messungen sollten von einer nach § 29 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle für Erschütterungen durchgeführt werden. Zu Beweissicherungszwecken sollten im Ausbreitungsquerschnitt zumindest stichprobenartig baubegleitende Messungen durchgeführt werden.
- A.3.3.3 Bei der Durchführung von Spundarbeiten sind die Bestimmungen der DIN 4150-1:2001-06, der DIN 4150-2:1999-06 und der DIN 4150-3:2016-12 – Erschütterungen im Bauwesen – zu berücksichtigen.
- A.3.4 Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- A.3.4.1 Bei den Arbeiten anfallende Abfälle sind gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- A.3.4.2 Die Entsorgung ist zu dokumentieren. Die Belege sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- A.3.5 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)
- A.3.5.1 Bei drohender Hochwassergefahr sind die örtlichen Bauarbeiten einzustellen und das Baufeld ist zu räumen. Ein schadloser Hochwasserabfluss muss während der gesamten Bauzeit gewährleistet sein.
- A.3.5.2 Die Verlegung in geschlossener Bauweise mittels Bohrverfahren darf nur von einer Fachfirma ausgeführt werden, die eine Zertifizierung nach DVGW-Arbeitsblatt W 120 bzw. eine gleichwertige Qualifikation nachweisen kann.
- A.3.5.3 Im Bereich der Kreuzung von Gewässern III. Ordnung ist als Mindestüberdeckung von der Oberkante des Schutzrohres bis zum tiefsten Punkt der Gewässersohle mindestens 1,50 m einzuhalten. Die Leitung ist auftriebssicher zu verlegen.

- A.3.5.4 Baugruben sind außerhalb des Gewässerrandstreifens zu positionieren. Sie müssen bei Gewässern III. Ordnung mindestens 5 m von der Uferböschungskante entfernt sein. Die Leitungen dürfen erst außerhalb der Gewässerrandstreifen wieder auf die normale Verlegetiefe gebracht werden.
- A.3.5.5 Zur Vermeidung von Einbrüchen der Gewässersohle und des Ufers ist im Rahmen der Herstellung des Spülbohrgangs unnötiger Materialaustrag und somit Hohlraumausbildung unbedingt zu vermeiden.
- A.3.5.6 Die gesamten Arbeiten sind sach- und fachgerecht gemäß den vorliegenden Planunterlagen – soweit durch Nebenbestimmungen nichts Anderes festgesetzt wurde – sowie nach den anerkannten Regeln der Technik zum Schutz des Grundwassers auszuführen.
- A.3.5.7 Während der Arbeiten ist besonders darauf zu achten, dass es durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Treibstoffe, Schmiermittel etc.) zu keiner Gewässer- oder Bodenverunreinigung kommt. Ausgelaufene oder verschüttete Stoffe sind unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Entsprechende Bindemittel sind vor Ort vorzuhalten. Die hierzu einschlägigen Bestimmungen sind zu beachten. Insbesondere Betrieb, Wartung und Reparatur der eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sind mit größtmöglicher Sorgfalt durchzuführen.
- A.3.5.8 Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Treibstoffe, Schmiermittel etc.) innerhalb der Baugruben ist verboten.
- A.3.5.9 Entnommenes und verunreinigtes Bodenmaterial, Abfälle etc. dürfen nicht wieder in den Baugrund eingebracht werden, sondern sind entsprechend den rechtlichen und fachlichen Vorgaben zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- A.3.5.10 Die Grubentiefen und Verlegetiefen der Stromleitungen sind im Hinblick auf einen möglichen Eingriff in den Grundwasserkörper zu minimieren.
- A.3.5.11 Die Gewässerrandstreifen (ca. 5 m ab Uferkante) sollen während der Baumaßnahme von jeglichen Eingriffen freigehalten werden.
- A.3.6 Landwirtschaft und Forstwirtschaft
- A.3.6.1 Im Bodenschutzkonzept sind die Normen DIN 19639, DIN 18196 und DIN 19731 heranzuziehen und zu berücksichtigen.
- A.3.6.2 Bestehende Drainagen und Grabensysteme sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- A.3.6.3 Im Rahmen der Bauarbeiten entfernte bzw. beschädigte Grenzsteine sind wiederherzustellen.
- A.3.6.4 Als Ersatz für die Rodung des Hopfenbachholzes im Umfang von 1,14 ha Wald hat die Vorhabenträgerin eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1 vorzunehmen. Die Flächenauswahl hat unter Einbeziehung des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut zu erfolgen. Von diesem als unzureichend beurteilte Flächen scheidern für eine Ersatzaufforstung aus.

- A.3.7            Infrastruktureinrichtungen
- A.3.7.1        Auflagen die Gastransportleitung Münchsmünster – Regensburg (MR05) DN300/PN70 betreffend:
- A.3.7.1.1      Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifens sind zu unterlassen, soweit sie den Bestand der Anlagen gefährden oder den Betrieb, die Wartung oder den Unterhalt beeinträchtigen könnten.
- A.3.7.1.2      Die Zugänglichkeit für Wartungs- und Reparaturarbeiten muss uneingeschränkt erhalten bleiben.
- A.3.7.1.3      Niveauveränderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betreiberin zulässig; die Mindestabdeckung der Gasleitung darf 1 m nicht unterschreiten.
- A.3.7.1.4      Ein 4 m breiter Streifen – je 2 m beiderseits der Rohrachse – ist von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten.
- A.3.7.1.5      Bauarbeiten im Schutzstreifen sind nur nach Abstimmung der Detailplanung und nach vorheriger Einweisung durch die bayernets GmbH zulässig.
- A.3.7.1.6      Bei den Kreuzungen von Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabeln etc. ist ein lichter Mindestabstand von 0,4 m zur Gasleitung unbedingt einzuhalten. Kreuzungen sind möglichst rechtwinklig durchzuführen.
- A.3.7.1.7      Bei Parallelführungen sind die neuen Leitungen und Kabel grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung zu verlegen. Es ist anzustreben, dass es zu keiner Überlappung der Schutzstreifen kommt.
- A.3.7.1.8      Stromkabel sind im Schutzstreifen von Leitungen der bayernets GmbH durchgängig in Schutzrohren zu verlegen.
- A.3.7.1.9      Das Einpflügen oder Einfräsen von Leitungen bzw. Kabeln ist im Schutzstreifen von Leitungen der bayernets GmbH nicht zulässig; die Art der Verlegung ist mit der bayernets GmbH abzustimmen.
- A.3.7.1.10     Nach Fertigstellung der Bauarbeiten sind der bayernets GmbH Lage- und Höhenpläne der neuverlegten Leitung oder Kabel bzw. der neu gebauten Anlagen im Schutzstreifen zu übergeben.
- A.3.7.1.11     Grab-, Schacht- und Tiefbaumaßnahmen sind im Schutzstreifen der Leitung der bayernets GmbH grundsätzlich in Handschachtung auszuführen.
- A.3.7.1.12     Beim Bau von kreuzenden Straßen und Wegen darf es bei Bodenaushub, Verdichtungen etc. zu keiner Gefährdung der Leitung der bayernets GmbH kommen.
- A.3.7.1.13     Der Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen ist im Schutzstreifen nicht ohne vorherige Absicherung und nur nach vorheriger Rücksprache mit der bayernets GmbH gestattet.
- A.3.7.1.14     Das Befahren der bayernets-Leitungen mit schweren Fahrzeugen ist nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorschriften nach Abstimmung mit der bayernets GmbH erlaubt.

- A.3.7.1.15 Das Aufstellen von Baucontainern, Lagerung von Material, Geräten und Aushub ist in den Schutzstreifen der Leitung der bayernets GmbH nicht zulässig.
- A.3.7.1.16 Der Einsatz von Bohr- oder Pressverfahren im Schutzstreifen ist nur nach vorheriger Abstimmung und unter Aufsicht der bayernets GmbH erlaubt; ggf. kann eine Freilegung der Gastransportleitung erforderlich werden. Freigelegt werden dürfen Gastransportleitungen nur nach Abstimmung mit der bayernets GmbH und strikter Beachtung der von der bayernets GmbH bekanntgegebenen Auflagen. Freigelegte Gastransportleitungen müssen so gesichert werden, dass eine Lageveränderung ausgeschlossen und die Isolierung vor Beschädigung geschützt wird.
- A.3.7.1.17 Vor Verfüllung freigelegter Gastransportleitungen ist der bayernets GmbH durch rechtzeitige Information Gelegenheit zu geben, die Leitung auf Unversehrtheit zu prüfen und die Verfüllarbeiten zu überwachen.
- A.3.7.1.18 Um eine Beschädigung der Gastransportleitung auszuschließen, muss der Aushub von Baugruben, einschließlich Böschungen, Verbau etc. so ausgeführt werden, dass der Schutzstreifen nicht berührt wird bzw. muss durch andere mit der bayernets GmbH abgestimmte Sicherungsmaßnahmen gewährleistet werden, dass jegliche Gefährdung der Anlagen der bayernets GmbH ausgeschlossen ist.
- A.3.7.2 Hinsichtlich der jeweiligen Sondernutzungen im Straßenraum durch das plangeständige Vorhaben müssen vorab Sondernutzungsverträge zwischen der Vorhabenträgerin und dem Staatlichen Bauamt Landshut vereinbart werden.
- A.3.7.3 Unterschreitet der Cross-Bonding-Schrank bei Bau-km 4+310 den Mindestabstand von 7,5 m zur Staatstraße St 2230, ist nach der Richtlinie für passive Schutzeinrichtungen (RPS) die Aufstellung einer passiven Schutzeinrichtung – in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Landshut – nötig.
- A.3.8 Denkmalpflege
- A.3.8.1 Erkennbare archäologische Befunde und Funde sind sachgemäß auszugraben und zu bergen, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist. Die Arbeiten sind von einer/einem archäologisch im Fachbereich Vor- und Frühgeschichte, Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit qualifizierten Fachfirma/Wissenschaftler/Grabungstechniker durchzuführen.
- A.3.8.2 Eine archäologische Ausgrabung ist dort erforderlich, wo im Bereich der bekannten Bodendenkmäler sowie der Vermutungen archäologische Befunde und Funde erkennbar sind und in den Boden eingegriffen werden soll. Zum Bodeneingriff zählen der Oberbodenabtrag, die erforderlichen Erdarbeiten und die mögliche Tiefenlockerung. Der Bodeneingriff findet statt bei der Baumaßnahme selbst, der Anlage von Baustraßen bzw. dauerhaften Zuwegung und Baustelleneinrichtungen, der Anlage von Lager- bzw. Depotflächen sowie bei Ausgleichsflächen, wenn diese in bekannten Bodendenkmälern oder Vermutungen liegen.
- A.3.8.3 In den Bodendenkmälern und Vermutungen liegende Arbeits-, Lager- bzw. Depotflächen sind vor der Baumaßnahme facharchäologisch zu untersuchen und erkennbare archäologische Befunde und Funde sind auszugraben und zu dokumentieren.

- A.3.8.4 Ungeschützte Flächeninanspruchnahmen und Befahrungen von Bodendenkmalflächen sind ebenso wie ein mehrfaches Umlagern von Erdmieten aufgrund fehlenden Platzes zu unterlassen.
- A.3.8.5 Erfolgt im Bereich der Oberbodenmieten eine Tiefenlockerung, die das Bodendenkmal zerstören kann, sind die Areale in Bodendenkmälern und Vermutungsfällen vor der Tiefenlockerung durch eine archäologische Fachfirma zu untersuchen.
- A.3.8.6 Der Abtrag des Oberbodens bei Frost, vor einer angekündigten Frostperiode oder auf stark vernässten oder überschwemmten Böden innerhalb von Bodendenkmälern und Vermutungen ist nur in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und der bodenkundlichen Baubegleitung durchzuführen.
- A.3.8.7 Sollten weitere Baustelleneinrichtungsflächen angemietet werden, sind die Flächen vor Beginn der Maßnahme dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitzuteilen.
- A.3.8.8 Aufgefundene Bodendenkmäler sind vorgabenkonform bis zur bauseitig benötigten Tiefe archäologisch auszugraben sowie fotografisch und zeichnerisch in archivfähiger Form zu dokumentieren und zu beschreiben.
- A.3.8.9 Name und Adresse der beauftragten Fachfirma und der Name und die Adresse der archäologisch qualifizierten Fachkraft (wissenschaftliche Grabungsleitung) sowie der Beginn der Maßnahme sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mindestens eine Woche vor Beginn der Grabungsarbeiten mitzuteilen. Das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme ist dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen.
- A.3.8.10 Der Oberbodenabtrag bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge darf nur unter Aufsicht einer archäologisch qualifizierten Fachkraft durchgeführt werden. Vom Veranlasser ist Gerät und Personal bereit zu stellen. Für den maschinellen Abtrag sind ungezähnte Böschungsschaukeln vorzuhalten. Für die Feststellung erhaltener Bodendenkmäler ist ein Feinplanum zur archäologischen Beurteilung anzulegen. Festgestellte Bodendenkmäler sind der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen und einzumessen. Aufmaß und Kurzbericht des Oberbodenabtrags bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich vorzulegen.
- A.3.8.11 Archäologische Befunde und Funde – soweit erkennbar – sind vor Beginn der Baumaßnahmen auszugraben, zu dokumentieren und zu bergen.
- A.3.8.12 Der Erhalt des archäologischen Erbes ist durch Umplanungen, Überdeckungen, aber auch, falls keine andere das Bodendenkmal erhaltende Alternative umsetzbar ist, durch eine fachgerechte durch die Vorhabenträgerin zu finanzierende Ausgrabung umzusetzen.
- A.3.8.13 Der Grabungsbericht sowie die vollständige Grabungsdokumentation über alle für die Erfüllung der unter A.3.8 gemachten Auflagen erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von acht Wochen nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege auszuhändigen.

- A.4 Wasserrechtliche Erlaubnisse
- A.4.1 Gegenstand/Zweck
- A.4.1.1 Der Bayernwerk Netz GmbH wird im Rahmen der Bautätigkeiten zur Errichtung der 110-kV-Kabelleitung Anschluss Bachl 3 und Bachl 4 Leitungsnummer LH-08-O1/3 und LH-08-O1/4 die Erlaubnis i. R. d. bauzeitlichen Tagewasserhaltung nach Art. 15 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 70 BayWG zum Zutageleiten, Umleiten und Wiedereinleiten (Versickerung) von oberflächennahem Grundwasser bei Trassenabschnitt 3+000 bis 3+800 erteilt.
- A.4.1.2 Der Bayernwerk Netz GmbH wird im Rahmen der Bautätigkeiten zur Errichtung der 110-kV-Kabelleitung Anschluss Bachl 3 und Bachl 4 Leitungsnummer LH-08-O1/3 und LH-08-O1/4 die Erlaubnis i. R. d. bauzeitlichen Tagewasserhaltung nach Art. 15 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 70 BayWG zum Zutageleiten, Umleiten und Wiedereinleiten (Versickerung) von oberflächennahem Grundwasser bei Trassenabschnitt 5+920 erteilt.
- A.4.2 Plan
- Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen zugrunde.
- A.4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen
- A.4.3.1 Die Bauwasserhaltungen dürfen nur in der in den Planfeststellungsunterlagen beschriebenen Art und Weise sowie im genehmigten Umfang durchgeführt werden. Änderungen der Vorgehensweise bei der Durchführung der Baumaßnahmen, sind dem Landratsamt Kelheim – Sachgebiet Wasserrecht – unverzüglich anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.
- A.4.3.2 Bei der Durchführung der Maßnahme sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden.
- A.4.3.3 Der Beginn der Bauwasserhaltung sowie deren Ende sind dem Landratsamt Kelheim – Sachgebiet Wasserrecht – vorher anzuzeigen. Störungen bzw. Verzögerungen im Bauablauf sind unverzüglich mitzuteilen.
- A.4.3.4 Die Bauwasserhaltung ist auf das notwendige Maß zu beschränken und darf nur in dem Umfang erfolgen, dass der Rohrgraben sowie die Start- und Zielgruben noch trocken gehalten werden. Das maximale Absenkziel wird auf 0,5 m unterhalb der Baugrubensohle begrenzt.
- A.4.3.5 Die in das Grundwasser eingebrachten Pumpensümpfe sind sach- und fachgerecht nach Beendigung der Baumaßnahme wieder zu entfernen.
- A.4.3.6 Einleitungsstellen in Gewässer sind konstruktiv so zu gestalten, dass keine Beeinträchtigungen des Gewässerbettes und der Ufer auftreten können (z. B. Einleitung über Prallbleche). Nach Beendigung der Bauwasserhaltung ist der ursprüngliche Zustand der Einleitungsstelle wiederherzustellen.
- A.4.3.7 Das geförderte Baugrubenwasser darf bei Einleitung in ein Gewässer in seiner Beschaffenheit nicht nachteilig verändert sein. Das geförderte Wasser ist durch ausreichend bemessene Absetzanlagen von Sand, Lehm oder vergleichbaren

Beimengungen zu trennen. Die Absetzanlagen sind so zu dimensionieren, dass im Bereich der Einleitungsstelle ein Gehalt an mineralischen, absetzbaren Stoffen (im Imhoff-Trichter nach 30 Minuten Absetzzeit) von 0,5 ml/l nicht überschritten wird.

A.5 Zusagen

A.5.1 Die Vorhabenträgerin sichert zu, Schäden am Gewässer – die durch die Baumaßnahme der Kabelleitung resultieren – zu beheben.

A.5.2 Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten wird in Abstimmung mit den jeweils betroffenen Eigentümern bzw. Nutzern der Zustand von Straßen, Wegen, Flurstücken und Drainagen ggf. unter Zuhilfenahme von vereidigten Sachverständigen festgestellt und unbeabsichtigter Schaden infolge der Arbeiten auf Kosten der Vorhabenträgerin behoben.

A.5.3 Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass der Bodenkundlichen Baubegleitung ein Baufahrzeuge- und Maschinenkataster vor Beginn der Bauarbeiten vorgelegt wird.

A.5.4 Ein Austausch oder Umverteilung von Humus auf andere Flurnummern findet nicht ohne Einverständnis des Grundstückseigentümers statt.

A.5.5 Die Vorhabenträgerin stellt sicher, dass jederzeit ein reibungsloser land- und forstwirtschaftlicher Verkehr stattfinden kann. Sollten dennoch kurzzeitige Einschränkungen für den Eigentümer auftreten, wird er frühzeitig von der Vorhabenträgerin entsprechend informiert und es wird ein passender Zeitpunkt abgestimmt.

A.5.6 Auf begründete Anforderungen eines Bewirtschafters wird die Vorhabenträgerin im Bereich des Kabelgrabens erforderliche Weidenotzäune setzen und Überfahrten bzw. Überwege über den Kabelgraben herstellen.

A.5.7 Die Vorhabenträgerin weist die beauftragte Baufirma an, auch ihre eventuellen Subunternehmer darüber zu informieren, den anfallenden Humus an Ort und Stelle wieder zu verbauen.

A.5.8 Zum Entgegenwirken einer Verunkrautung werden Erdmieten oder Aushübe bei einer Lagerungsdauer von über vier Wochen mit tiefwurzelnden und wasserzehrenden Pflanzen zwischenbegrünt.

A.5.9 Sollte es zu Anfragen von Eigentümern hinsichtlich der Errichtung von eigenen Leitungen, welche das plangegenständliche Vorhaben kreuzen kommen, wird die Vorhabenträgerin diese Kreuzungen gestatten, sofern dies aus technischer Sicht möglich ist.

A.5.10 Die Vorhabenträgerin wird die bauausführende Firma dahingehend informieren, dass sich diese vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe von Anlagen der Telekom Deutschland GmbH, von dem zuständigen Ressort der Deutsche Telekom Technik GmbH in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lässt.

A.5.11 Die Vorhabenträgerin sichert zu, die bauausführende Firma auf die Beachtung

der „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer“ (Kabelschutzanweisung) hinzuweisen.

A.5.12 Die Vorhabenträgerin sichert die Übersendung der Stromdiagramme für den Betriebs- bzw. Störfall an die Deutsche Telekom AG vor Baubeginn zu.

A.5.13 Die Vorhabenträgerin wird in seiner Beauftragung die Baufirma verpflichten, Baustoffe oder sonstige Gegenstände nicht auf Straßengrund zu lagern und Verunreinigungen der Straße sofort und ohne Aufforderung zu beseitigen.

A.5.14 Der Vorhabenträgerin wird die Baufirma beauftragen, die Verkehrssicherungspflicht entlang der betroffenen Staatsstraßen zu erfüllen sowie frühzeitig – vor Baubeginn – erforderliche verkehrsrechtliche Anordnungen zu beantragen.

A.6 Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

A.7 Kostenentscheidung

Der Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens hat die Vorhabenträgerin zu tragen. Über die Kosten wird durch gesonderten Bescheid entschieden.

## **B. Sachverhalt**

### **B.1 Beschreibung des Vorhabens**

Die neu zu errichtende 110-kV-Kabelleitung Bachel 3 und Bachel 4, Leitung-Nr. LH-08-O1/3 und LH-08-O1/4, liegt zwischen dem Umspannwerk Bachel und dem Abzweigmast mit Kabelübergangstraverse Mast Nr. 150n der 110-kV-Freileitung Sittling – Regensburg, Leitung-Nr. LH-08-O1.

Der Verlauf der ca. 7 km langen 110-kV-Kabelleitung beginnt an Mast Nr. 150n der bestehenden 110-kV-Freileitung Sittling – Regensburg, Leitung-Nr. LH-08-O1 südwestlich von Buchhofen. Vom Maststandort verläuft das Kabel in Richtung Westen und kreuzt eine unbefestigte Straße. Anschließend stellt sich ein südwestlicher Verlauf ein und die Trasse quert den Kapellenweg. Dort verläuft das Kabel parallel zur Straße „Im Steinfeld“ in westlicher Richtung. Bevor das plangegenständliche Vorhaben von dort aus einen Feldweg quert, kommt es zum ersten Muffenstandort. Nach diesem verläuft die Trasse weiterhin parallel zur Straße „Im Steinfeld“ bis zum nächsten Feldweg, wo ein südlicher Verlauf entlang des Feldweges eingeschlagen wird. Nach ca. 500 m kreuzt das plangegenständliche Vorhaben den Feldweg in südwestlicher Richtung, überquert das Feld und trifft dort auf die zweite Verbindungsmuffe. Die Trasse verläuft von dort an weiter südlich unterquert einen unbefestigten Weg und setzt seinen Verlauf anschließend über eine kurze Strecke in westlicher Richtung fort. Nach der Querung des nächsten Feldwegs verläuft das Kabel in südlicher Richtung entlang einer Straße, wo sich die dritte Verbindungsmuffe befindet. Die Trasse führt weiter nach Süden und knickt bei einer Kreuzung nach Westen ab. Anschließend unterquert das Kabel die Nebenstraße bis zur Staatsstraße St 2230 und richtet sich nach deren Verlauf in südlicher Richtung bis zur Staatsstraße St 2144. Die Trasse läuft hier entlang der Staatsstraße St 2230 und dem Hopfenbachholz. Auf dieser Strecke befinden sich die fünfte und sechste Verbindungsmuffe. Nach Unterquerung der Staatsstraße St 2144 und des Hopfenbachholzes verläuft die Trasse in südöstlicher Richtung und biegt vor der Abensberger Straße nach Nordosten ab. Nach rund 300 m unterquert das Kabel dann die Abensberger Straße und wird in das Umspannwerk Bachel eingeführt.

### **B.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Mit Schreiben vom 24.02.2022 versandte die Regierung von Niederbayern die Planfeststellungsunterlagen an die Gemeinde Saal a. d. Donau sowie den Markt Rohr i.NB zur Auslegung.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung lagen die Planfeststellungsunterlagen in den betroffenen Gemeinden vom 14.03.2022 bis zum 13.04.2022 zur allgemeinen Einsicht aus.

In den jeweiligen Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der jeweiligen Gemeinde oder der Regierung von Niederbayern zu erheben waren.

Mit Schreiben vom 28.02.2022 wurde folgenden Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben:

- Landratsamt Kelheim
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut

- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
- Staatliches Bauamt Landshut
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz / Kelheim
- Bayerischer Bauernverband
- bayernets GmbH
- Regionaler Planungsverband Regensburg
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Wasserzweckverband Rottenburger Gruppe
- Sachgebiet 24 der Regierung von Niederbayern
- Sachgebiet 34 der Regierung von Niederbayern
- Sachgebiet 50 der Regierung von Niederbayern
- Sachgebiet 51 der Regierung von Niederbayern
- Sachgebiet 52 der Regierung von Niederbayern
- Sachgebiet 60 der Regierung von Niederbayern

Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden dabei sukzessive an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.

Die Vorhabenträgerin übersandte mit Schreiben vom 21.06.2022 die Erwiderungen an die Regierung von Niederbayern. Diese wurden von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 13.07.2022 versandt. Den Trägern öffentlicher Belange teilte die Regierung von Niederbayern in diesem Schreiben mit, den Verzicht auf einen Erörterungstermin zu erwägen. Dabei wurde um Rückmeldung bis zum 08.08.2022 gebeten. Die erfolgten Rückmeldungen beinhalteten dabei Einverständnis mit der Erwidern der Vorhabenträgerin. Private Einwendungen gegen das plangegenständliche Vorhaben wurden nicht erhoben bzw. vom Einwender zurückgenommen. Ein Erörterungstermin fand daher gem. § 43a Nr. 3 Satz 2 Buchst. b EnWG nicht statt.

## **C. Entscheidungsgründe**

### **C.1 Formelle Rechtmäßigkeit**

Die Verfahrensvorgaben sind eingehalten. Hierbei kommt es für den Planfeststellungsbeschluss nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs grundsätzlich auf die Sach- und Rechtslage bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses an (BVerwG, Urt. v. 24.03.2011 – 7 A 3/10 – NVwZ 2011, BayVGh, Urt. v. 27.11.2012 – 22 A 09.40034).

#### **C.1.1 Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern**

Die Regierung von Niederbayern ist gem. § 42 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde sachlich und örtlich zuständig.

#### **C.1.2 Erforderlichkeit der Planfeststellung**

Auf Antrag des Trägers des Vorhabens kann die nach Landesrecht zuständige Behörde gem. § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EnWG die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung eines Erdkabels für Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger, ausgenommen Bahnstromleitungen, durch Planfeststellung zulassen. Ein entsprechender Antrag der Vorhabenträgerin liegt vor. Dem Antrag wurde von der Planfeststellungsbehörde auch entsprochen.

Das Vorhaben zur Realisierung der gegenständlichen 110 kV-Kabelleitung unterliegt somit der Planfeststellung.

### **C.2 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für das plangegegenständliche Vorhaben bedarf es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, da die Errichtung und der Betrieb einer 110-kV-Kabelleitung in der Anlage 1 zum UVPG nicht aufgeführt ist.

### **C.3 Rechtswirkungen der Planfeststellung und Planungsermessen**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich.

#### **C.3.1 Planrechtfertigung**

Voraussetzung jeder planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da es in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage der zur Ausführung des Planes etwa notwendigen Enteignung ist.

Eine Planung ist gerechtfertigt, wenn sie den Zielsetzungen des jeweiligen Fach-

planungsgesetzes dient und die mit dem konkreten Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen geeignet sind, entgegenstehende andere öffentliche oder private Belange, etwa Eigentumsrechte, zu überwinden. Sie muss aus Gründen des Gemeinwohls vernünftigerweise geboten sein. Eine Unausweichlichkeit ist jedoch nicht erforderlich (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04).

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet enteignungsrechtliche Vorwirkung. Nach § 45 EnWG ist der festgestellte Plan dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen; er ist für die Enteignungsbehörde bindend. Die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen müssen daher generell geeignet sein, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden. Das folgt aus Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG, der bestimmt, dass eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig ist (BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04).

Die plangegenständliche Maßnahme verfolgt die Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG, welche nach § 2 Abs. 1 EnWG Energieversorgungsunternehmen verpflichten, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Mit der geplanten Netzausbaumaßnahme kann zum einen die Energie aus den betroffenen Regionen sicher abtransportiert und zum anderen die Versorgung der Kunden gemäß den gesetzlichen vorgegebenen Spannungskriterien gem. der DIN EN 50160 sichergestellt werden.

Durch den Anstieg der Anzahl installierter Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) für die Gemeinde Saal a. d. Donau und den Markt Rohr i.NB steigt auch die Erzeugungleistung.

Im Jahr 2011 waren in der Gemeinde Saal a. d. Donau, im Markt Rohr i.NB und in der Gemeinde Hausen 893 Erzeugungsanlagen mit 21,6 MW installierter Leistung an das Mittelspannungs- und Niederspannungsnetz der Vorhabenträgerin angeschlossen. Bis 2017 stieg, verteilt auf 1 188 Anlagen, die installierte Leistung auf 40 MW. Von 2011 bis 2017 nahm die installierte Leistung demnach jährlich um rund 2 MW allein in drei genannten Gemeinden zu. Dabei handelt es sich überwiegend um Photovoltaikanlagen, die bei entsprechender Wetterlage gleichzeitig einspeisen. Die höchsten Spannungshübe treten damit in Netzknoten auf, die weit vom nächsten Umspannwerk entfernt sind und in deren Umgebung zeitgleich nur bis zu einem Fünftel der Leistung durch Verbraucher abgenommen wird.

Deshalb können seit 2017 keine weiteren EE-Anlagen im Mittelspannungsnetz angeschlossen werden. Den Einspeisewilligen müssen deshalb weit entfernte Anschlusspunkte zugewiesen werden. Dies führt zum einen zur Unwirtschaftlichkeit eines Teils der EE-Anlagen, welche deshalb nicht realisiert werden. Zum anderen werden die EE-Anlagen nur auf andere Anschlusspunkte verteilt, wodurch das Anschluss-Problem lediglich verlagert wird und der EE-Ausbau in einem größeren Gebiet stagniert. Die Vorhabenträgerin kann dadurch ihrer gesetzlichen Verpflichtung, Anlagen unverzüglich vorrangig an ihr Netz anzuschließen und den gesamten aus diesen Anlagen angebotenen Strom vorrangig abzunehmen und zu übertragen (vgl. § 8 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 EEG), nicht mehr nachkommen.

In dieser Netzregion kann mit den Hochspannungs-/Mittelspannungs-Umspannwerken (Neustadt a. d. Donau und Saal a. d. Donau) nicht mehr gewährleistet werden, dass die stark angestiegene und auch zukünftig weiter steigende Erzeugungsleistung aus Erneuerbaren Energien in den Nieder- und Mittelspannungsnetzen sicher aufgenommen und abgeführt wird.

Mit der durch das plangegegenständliche Vorhaben bezweckten Anbindung des neuen UW Bachl an das Hochspannungsnetz können die Rückspeisekapazitäten in das vorgelagerte 110-kV-Netz deutlich erhöht und die benachbarten UW Neustadt a. d. Donau und Saal a. d. Donau entlastet werden. Zudem erfolgt eine Stabilisierung der Spannungshaltung in den Mittel- und Niederspannungsnetzen, sodass die Energie aus den betroffenen Gebieten effizient und sicher abtransportiert, zusätzliche Kapazitäten zur Aufnahme von weiteren EE-Einspeisungen geschaffen sowie die Versorgung der Kunden gemäß den gültigen Spannungskriterien sichergestellt werden kann.

Die Anbindung des neuen Umspannwerkes Bachl an das 110-kV-Netz erfolgt über eine ca. 7 km lange Kabelleitung an die bestehende 110-kV-Freileitung Regensburg – Sittling. Die Anbindung von Umspannwerken mit Versorgungsaufgabe erfolgt in 110-kV-Netzen dabei unter Berücksichtigung des (n-1)-Kriteriums, das eine angemessene Netz- und Versorgungssicherheit gewährleistet.

Der Grundsatz der (n-1)-Sicherheit in der Netzplanung besagt, dass in einem Netz bei prognostizierten maximalen Übertragungs- und Versorgungsaufgaben die Netzsicherheit auch dann gewährleistet bleiben muss, wenn eine Komponente, etwa ein Transformator oder ein Stromkreis, ausfällt oder abgeschaltet wird. Das heißt, es darf in diesem Fall nicht zu Versorgungsunterbrechungen oder einer Ausweitung der Störung kommen. Außerdem muss die Spannung innerhalb der zulässigen Grenzen bleiben. Die verbleibenden Betriebsmittel dürfen zudem nicht überlastet werden.

Auf Basis der dargestellten Ausführungen wird eine Planrechtfertigung als gegeben angesehen.

### C.3.2 Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze

Die gegenständliche Planung verstößt nicht gegen sogenannte Planungsleitsätze. Darunter werden durch materiell-rechtliche Vorschriften normierte zwingend zu beachtende Ge- oder Verbote verstanden, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden können. Derartige Vorschriften sind in dem einschlägigen Fachplanungsgesetz, vorliegend dem Energiewirtschaftsgesetz, sowie auch in anderen Gesetzen enthalten. Als Planungsleitsätze sind z. B. aus dem Bereich des Naturschutzrechts das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) sowie aus dem Bereich des Immissionsschutzrechts die Vorschriften des § 22 BImSchG in Verbindung mit der 26. BImSchV zu nennen.

Sämtliche dieser Planungsleitsätze wurden vorliegend vollumfänglich beachtet. Im Einzelnen wird auf die jeweiligen Ausführungen zu den relevanten Belangen und Vorschriften im Rahmen des Beschlusses verwiesen.

### C.3.2.1 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

#### C.3.2.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

Schutzgebiete und sonstige geschützte Flächen werden durch das plangegegenständliche Vorhaben nicht beeinträchtigt.

#### C.3.2.1.2 Artenschutz

##### C.3.2.1.2.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz gilt für alle wildlebenden Tiere und Pflanzen. So ist es unter anderem verboten, wildlebende Pflanzen- und Tierarten ohne vernünftigen Grund ihrem Standort zu entnehmen, sie zu schädigen, zu fangen, zu töten oder ihre Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören (§ 39 Abs. 1 BNatSchG).

Soweit nicht besonders oder streng geschützte Arten der Flora und Fauna im Einwirkungsbereich vorkommen und beeinträchtigt werden, erfolgt dies im Hinblick auf die Realisierung eines im öffentlichen Interesse liegenden und im Sinne der Planrechtfertigung vernünftigerweise gebotenen Vorhabens. Der allgemeine Artenschutz wird über die Eingriffsregelung bewältigt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

##### C.3.2.1.2.2 Besonderer und strenger Artenschutz

Der besondere Artenschutz ist vor allem in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt.

Besonders streng geschützte Arten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- „europäische Vögel“ im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie,
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung.

Zusätzlich streng geschützt ist eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG):

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

Der Prüfumfang der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG beschränkt sich nach der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

##### C.3.2.1.2.2.1 Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG sieht für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG gesetzliche Ausnahmen von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

#### C.3.2.1.2.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus (BayVGH Urt. v. 20.11.2012 – 22 A 10.40041). Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der von der Vorhabenträgerin vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, welche Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, ist in der Anlage 08.02.04 enthalten und näher erläutert. Die vorliegende Untersuchung ist dabei für die Beurteilung ausreichend. Das prüfungsrelevante Artenspektrum wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der durchgeführten Bestandserhebung sowie vorliegender Datengrundlagen ermittelt. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzlichen Erkenntnisse verspricht (BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007 – 9 VR 13/06).

#### C.3.2.1.2.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen werden durchgeführt, um eine Gefährdung zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Anlage 08.02.04) formulierten Vorkehrungen:

- AV1: Vermeidung von Gelegeverlusten von Bodenbrütern  
[Um eine Tötung der Tiere zu vermeiden, müssen diese von der Fläche ferngehalten und an einer Brut gehindert werden. Dazu müssen entsprechende Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt werden. Dies betrifft alle Flurlagen mit Nachweisen von Offenlandbrütern nördlich der St 2144 im Bereich des Arbeitsstreifens.]

Vergrämung: Herstellung einer Schwarzbrache im zeitigen Frühjahr, sobald die Flächen frostfrei sind (ca. Anfang/ Mitte März) durch Pflug, Grubber oder Egge. Der Arbeitsgang muss bis zum Baubeginn (maximal bis Mitte August) mehrmals wiederholt werden (ca. in einem Abstand von 2 Wochen).]

- AV2: Steuerung der Zeit für allgemeine Gehölzrodungen
- AV3: Zeitliche Steuerung der Rodung von Biotopbäumen
- AV5: Errichtung temporärer Schutzzäune für Amphibien
- V1.1: Temporäre Schutzzäune zur Baufeldbegrenzung
- CEF1: Aufwertung von Offenlandlebensräumen als Habitat für die Feldlerche
- CEF2: Anbringung von Fledermaus- und Vogelnistkästen

Für die Haselmaus wurden im Laufe des Verfahrens aufgrund der Rückmeldung der hNB vom 23.03.2022 weitere CEF-Maßnahmen festgesetzt:

- Für den Verlust von ca. 1,73 ha Haselmauslebensraum sollen jeweils 5 Haselmauskästen im räumlichen Verbund angeboten werden. Die Kästen sollen im Umfeld strukturreicher Bestände mit einem ausreichend großen Nahrungsangebot installiert werden. Es sind spezielle Haselmauskobel zu verwenden, um eine Quartierkonkurrenz mit anderen Arten (andere Bilche oder Vögel) ausschließen zu können. Die Kästen sind jährlich auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und zu reinigen. Sobald sich der Waldmantel ausreichend entwickelt hat, können die Kästen wieder entfernt werden. Sofern von Seiten der Grundstückseigentümer nichts dagegenspricht, werden sie aber – als populationsschützende Maßnahme – vor Ort belassen. Die Kästen sind vor Durchführung der Ausholungsmaßnahme zu installieren.
- Ergänzend sind Reisighaufen als Winterhabitat anzulegen. Hierfür kann das im Zuge der Baufeldräumung anfallende Schnittgut verwendet werden. Die Naturschutzinformationen NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen empfehlen pro Individuum einen Totholz-Reisighaufen. Da der Eingriff in den potentiellen Lebensraum auf einer sehr langgezogenen Fläche erfolgt und die Tiere einen relativ kleinen Aktionsraum haben, ist im vorliegenden Fall die Einrichtung von je zwei Reisighaufen im räumlich-funktionalen Zusammenhang pro Individuum vorgesehen.
- Zur Minimierung des Konfliktrisikos (bzgl. der Haselmaus) ist vorgesehen, die Ausholungsmaßnahmen möglichst schonend durchzuführen. Hierfür wird der betroffene Waldstreifen im Bereich der geplanten offenen Bauweise von einer Seite her freigestellt. Die Gehölze werden mittels Harvester gefällt und sofort aufgeladen. Auf diese Weise können Rückungen, die eine größere Fläche beanspruchen würden, vermieden werden. Harvester und Transportfahrzeug fahren auf einer Fahrspur. Die Ausholungen werden bis spätestens Ende Februar – also außerhalb der offiziellen Brutperiode heimischer Vögel – umgesetzt.

#### C.3.2.1.2.2.4 Konfliktanalyse

##### § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Ein Verstoß gegen das Tötungs- oder Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die

Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Unter Berücksichtigung der planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen ist mit keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für die nachfolgenden, besonders geschützten Arten aufgrund des plangegegenständlichen Vorhabens zu rechnen:

#### Fledermäuse

Bei der Rodung eines Spitzahorns – welcher eine potentielle Eignung als Fledermausquartier aufweist – ist die Auflage A.3.1.7 zu beachten. Individualverluste können damit ausgeschlossen werden.

#### Biber

Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos erfolgt vorhabenbedingt nicht. Individuenverluste sind nicht zu befürchten.

#### Gelbbauchunke und Kreuzkröte

Grundlegend stellt der während der Bauphase offene Kabelgraben eine Fallenwirkung mit möglicher Todesfolge (bei Wiederverfüllung) dar. Da sich keine Kernlebensräume im Untersuchungsgebiet befinden und damit nicht von regelmäßigen Aufhalten und Wanderungen auszugehen ist und einzelne spezifische Abschnitte des Kabelgrabens jeweils nur einen Tag offen liegen, ist das entsprechende Risiko als sehr gering einzustufen. Zur weiteren Reduzierung des Risikos erfolgt die Errichtung von Amphibienschutzzäunen (Maßnahme: AV5) im Bereich der an die Baumaßnahme angrenzenden Klein- und Stillgewässer. Die Maßnahme wurde in erster Linie für die im Rahmen der faunistischen Bestandserhebung erfassten, nicht im Rahmen der saP prüfrelevanten Arten Berg- und Teichmolch geplant. Bei einem, wenn auch nur wenig wahrscheinlichen (kein Nachweis im Rahmen der Bestandserhebungen), potenziellen Vorkommen einzelner Tiere der hier subsumierten Arten, kann auch für diese Arten das entsprechende sehr geringe Risiko von baubedingten Individualverlusten reduziert werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos liegt somit nicht vor.

#### Grünspecht und Schwarzspecht

Unter Berücksichtigung der Maßnahme AV2 „Steuerung der Zeit für allgemeine Gehölzrodungen“ ist nicht mit Individuenverlusten zu rechnen.

#### Feldlerche und Wiesenschafstelze

Baubedingte Gelegeverluste und damit die Tötung der Entwicklungsformen können durch Maßnahme AV1 vermieden oder weitgehend vermindert werden.

#### (Potenzielle) Nahrungsgäste

Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr oder sonstige Individuenverluste erfolgen vorhabenbedingt nicht.

### § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z. B. durch Silhouettenwirkung von Bauwerken.

Nicht jede störende Handlung löst jedoch das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der „Erhaltungszustand der lokalen Population“ verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert.

Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Wirkung auch nach Wegfall der Störung fortbesteht bzw. betriebsbedingt andauert.

Gem. § 44 Abs. 5 Satz 1 bis 3 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bei nach § 15 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden, nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden kann.

Unter Einbeziehung der unter C.3.2.1.2.2.3 dargelegten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass der Eingriff – hinsichtlich der folgenden Tierarten – zu keiner Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG führen wird.

Da sich zwischen Störungs- und Schädigungstatbestand gewisse Überschneidungen ergeben können, folgt nachfolgend eine gemeinsame Betrachtung.

### Fledermäuse

Vorhabensbedingt kommt es zu einer nicht vermeidbaren Rodung eines alten Spitzahorns mit Spalte und potenzieller Eignung als Fledermausquartier im nördlichen Hopfenbachholz. Neben der Eignung des Baumes als Ersatzquartier ist auch eine Nutzung als Wochenstube und/oder Winterquartier möglich. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität betroffener Lebensstätten wird deshalb die Maßnahme CEF2 „Anbringung von Fledermaus- und Vogelnistkästen“ umgesetzt. Baubedingte Störungen wirken temporär und tagsüber und somit außerhalb der Aktivitätszeit der Artengruppe. Im Bereich von Waldbeständen wirken die baubedingten Störungen darüber hinaus überwiegend im Nahbereich der Staatsstraße St 2230 und damit in einem naturschutzfachlich vorbelasteten Raum. Durch die Maßnahme ist ein dauerhafter Verlust von Waldbeständen im Leitungsschutzstreifen der Kabeltrasse zu konstatieren. Aufgrund der Struktur der Bestände (überwiegend nadelholzdominierte, strukturarmer Wälder) und der Vorbelastungen durch die Lage im Nahbereich der Staatsstraße handelt es sich nicht um Jagdhabitats mit höherer Bedeutung für

die Artengruppe. Mittelfristig kommt es zu einer Entwicklung naturnaher Waldbereiche im Hopfenbachholz (Arbeitsraum außerhalb des Leitungsschutzstreifens), welche die Funktion als Jagdhabitat für störungsunempfindliche Arten übernehmen können. Nachhaltige Beeinträchtigungen erfolgen nicht.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden – unter Beachtung der Maßnahme CEF2 – daher nicht erfüllt.

#### Biber

Direkte Eingriffe in den Hopfenbach erfolgen nicht. Der Hopfenbach wird in geschlossener Bauweise gequert. Nachhaltige Schädigungen des Lebensraums infolge von baubedingten Stoffeinträgen sind unter Berücksichtigung der fachlichen Praxis nicht zu erwarten. Zudem wirken die baubedingten Störungen im Umfeld des Hopfenbaches temporär und in einem – durch die Lage im Nahbereich der St 2144 – entsprechend vorbelasteten Landschaftsausschnitt. Weiterhin finden die Arbeiten tagsüber und damit außerhalb der Aktivitätszeit der Art statt. Störungen, die sich erheblich negativ auf den Erhaltungszustand der (potenziellen) lokalen Population auswirken könnten, können ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

#### Haselmaus

Der laubholzreiche Waldbestand südwestlich von Stocka (Fl.Nr. 544, Gemarkung Bachl), in welchem die Haselmaus nachgewiesen wurde, wird von dem plangegegenständlichen Vorhaben in geschlossener Bauweise gequert. Dies hat zur Folge, dass im Zuge der Bauvorbereitungen die Bäume auf der Fläche gefällt und entfernt werden müssen. Die Wurzelstöcke und der Strauchbestand bleiben jedoch erhalten. Für die Verlegung der Leerrohre und Kabel wird die Fläche unterbohrt, sodass keine weiteren Beeinträchtigungen für den Lebensraum entstehen. Da der für die Haselmaus wertvolle Strauchbestand nicht beeinträchtigt wird, ist die ökologische Funktion im Bereich des o. g. Flurstücks weiterhin gegeben. Auch der Gehölzbestand auf den Flurstücken Nr. 1232, 1234 und 1235 der Gemarkung Oberschambach wird in geschlossener Bauweise gekreuzt. Die Habitateignung ist hier deutlich geringer einzustufen. Zum einen ist der Strauchanteil auf diesen Flurstücken nur in kleinen Teilbereichen vorhanden, zum anderen liegen die Flächen in einem wassersensiblen Bereich und jahreszeitlich vernässte Böden reduzieren die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der Art. Durch die geschlossene Bauweise ist der Strauchbestand von der geplanten Maßnahme nicht betroffen, sodass die ökologische Funktion, sofern überhaupt vorhanden, auf diesen drei Flurstücken weiterhin gegeben ist.

Das Flurstück 727 der Gemarkung Oberschambach weist eine gut entwickelte Strauchschicht mit vor allem beerentragenden Sträuchern auf, wobei der Strauchbestand im Eingriffsbereich nicht so gut entwickelt ist wie in der Restfläche. Es besteht Lebensraumpotenzial für die Haselmaus. Auf diesem Flurstück wird das Kabel in offener Bauweise verlegt, sodass bauvorbereitend im Bereich der Arbeitsfläche alle Gehölze (inkl. Sträucher) entfernt werden müssen. Die verbleibenden Flurstücke im Hopfenbachholz sind aufgrund ihrer Artenarmut und der weitgehend fehlenden bis spärlich ausgebildeten Strauchschicht als Lebensraum für die Haselmaus großflächig suboptimal bis ungeeignet. Bei einer

mäßigen bis ausreichenden Habitateignung wird der Raumanspruch eines adulten Individuums in flächigen Habitaten mit 1,5 ha angegeben. Im Rahmen der Baufeldräumung muss der Gehölzbestand (Bäume und Sträucher) auf den Flurstücken Nr. 727, 1238, 1239, 1245, 1246, 1247, 1248 und 1249 jeweils der Gemarkung Oberschambach entfernt werden. Da ein Vorkommen der Haselmaus trotz der überwiegend ungünstigen Habitatusstattung aufgrund der nahegelegenen Nachweise auch in diesen Flächen nicht ausgeschlossen werden kann, muss von einem Verlust eines potentiellen Lebensraums der Art ausgegangen werden.

Die betroffenen Waldbestände (inklusive der Bestände, die geschlossen gequert werden, sodass die Strauchschicht erhalten bleibt) weisen in Summe eine Größe von ca. 1,73 ha auf. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist auf einer Gesamtfläche von 0,59 ha die Wiederherstellung eines Waldrandes geplant. Dabei soll der neue Waldrand im Gegensatz zum jetzigen Bestand als arten- und strukturreicher, gestufter Bestand entwickelt werden. Dieser wird der Haselmaus gute Habitatbedingungen mit den wichtigen Nahrungskomponenten in Form von Pollen, Nektar, fettreichen Samen und Früchten zur Verfügung stellen. Somit wird der Lebensraum für die Haselmaus im Bereich des Hopfenbachholzes durch das plangegegenständliche Vorhaben nach Herstellung des Waldmantels deutlich optimiert. Aufgrund dieser deutlichen Aufwertung für die Art kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion des Haselmauslebensraums nach Umsetzung der geplanten Maßnahme weiterhin gegeben ist, auch wenn nur auf einen Teil der gerodeten Fläche die Waldrandgestaltung umgesetzt werden kann. Während der Baumaßnahme und bis der neu angelegte Waldmantel ausreichend angewachsen ist, um der Haselmaus als Lebensraum zu dienen, ist der Verlust an Lebensraum jedoch als Konflikt zu betrachten. Von dem genannten Waldverlust sind überwiegend strukturarme Altersklassen-Nadelforste und damit Bestände mit sehr geringer Lebensraumeignung für die Art betroffen. Ausgeprägte Strauchschichten fehlen hier. Im Bereich der beplanten Flächen mit vorhandener Strauchstruktur ist diese in den angrenzenden, nicht beeinträchtigten Bereichen gleichwertig oder sogar besser ausgeprägt. Essenzielle Nahrungshabitate sind somit von den geplanten Ausholungen nicht betroffen. Bei so strukturarmen Beständen und einer solch mäßigen Habitateignung wie in den relevanten Flurstücken ist von einer relativ geringen Populationsgröße auszugehen. Geht man von einer Reviergröße von 1,5 ha (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein 2018) für ein adultes Individuum aus, ist mit einem baubedingten Verlust von max. 2 Revieren zu rechnen. Für diesen Verlust ist ein Ausgleich erforderlich, bis sich der Waldmantel so weit entwickelt hat, dass dieser einen neuen, optimierten Lebensraum für die Art bietet. Durch das zusätzliche Angebot an Quartieren an geeigneten Stellen kann die ökologische Funktion für die Haselmaus im Hopfenbachholz während der Baumaßnahme gesichert werden.

Die erforderlichen Ausholungen finden zudem bauvorbereitend statt. Somit sind zum Bauzeitpunkt innerhalb der Arbeitsflächen keine geeigneten Habitate für die Haselmaus mehr vorhanden. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass sich zum Bauzeitpunkt Tiere innerhalb der Arbeitsflächen aufhalten und gestört werden könnten. Auch für umliegende Reviere – sofern vorhanden – können erhebliche Störungen ausgeschlossen werden. Dies Haselmaus ist eine nacht-aktive Art, so dass während ihrer Aktivitätszeit keine Bautätigkeiten stattfinden.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden - bei Beachtung der unter C.3.2.1.2.2.3 explizit für die Haselmaus aufgeführten CEF-Maßnahmen – nicht erfüllt.

#### Gelbbauchunke und Kreuzkröte

Aufgrund der Kartierergebnisse ist davon auszugehen, dass sich Kernhabitats (Fortpflanzungsgewässer) dieser Arten außerhalb des Untersuchungsgebiets befinden. Dadurch, dass sich keine Fortpflanzungsgewässer im Untersuchungsgebiet befinden, ist auch nicht davon auszugehen, dass regelmäßig besiedelte Landlebensräume betroffen sind. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher nicht zu prognostizieren. Die Bauarbeiten finden auch tagsüber und damit außerhalb der Hauptaktivitätszeiten der Arten statt. Zudem ist höchstens von einem sporadischen Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet auszugehen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

#### Grünspecht und Schwarzspecht

Vorhabensbedingt kommt es zu Verlusten von Waldbeständen. Verluste von Kernlebensräumen des Grünspechts sind aufgrund der Kartierergebnisse nicht zu prognostizieren. Eingriffe in Waldbestände mit hoher Lebensraumeignung für den Schwarzspecht sind aufgrund der Struktur der überwiegend zu rodenden Waldfläche (geringerer Anteil an Biotopbäumen, nadelholzdominierte Altersklassenwälder) sowie der Vorbelastungen durch die vorhandene Staatsstraße nicht zu konstatieren. Die Habitateignung straßennaher Lebensräume ist in einem Abstand bis 100 m zum Fahrbahnrand für Straßen bis zu einer Verkehrsstärke unter 10.000 Kfz/24 h (was für die vorliegende St 2230 zutrifft) für den Schwarzspecht um 20 % reduziert (Garniel et al. 2009). Entsprechend konnte im Hopfenbachholz nur ein Revier innerhalb des Untersuchungsgebiets erfasst werden. Möglicherweise handelt es sich um ein Nahrungshabitat und kein Kernhabitat der Art. Unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips wird die Erfassung jedoch als Kernrevier gewertet. Baubedingte Verluste von naturnahen Waldbeständen insbesondere südlich des Hopfenbachholzes werden durch die Maßnahme V1.1 „Temporäre Schutzzäune zur Baufeldfreimachung“ vermieden.

Die großflächigen Waldbestände westlich der St 2230 bieten geeignete Lebensräume für den Schwarzspecht. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind.

Störungen sind lediglich während der Bauphase möglich. Vorübergehend erhöhte Lärmbelastungen und optische Reize angrenzender Lebensräume führen bei einem Bau innerhalb der Brutzeit nicht zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population dieser Arten, da die Arten bayernweit ungefährdet sind und auch im Landkreis Kelheim regelmäßig vorkommen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

### Goldammer

Die Goldammer weist mit Distanzen von 15 m eine geringe Fluchtdistanz zu baubedingten Störungen auf (Bernotat et al. 2021). Die erforderlichen Ausholungsarbeiten finden zwischen Anfang Oktober und Ende Februar statt. Damit können erhebliche Störungen während der Fortpflanzungszeit der Goldammer durch die Baufeldräumung ausgeschlossen werden. Die Bauarbeiten selbst werden jedoch auch während der Brutperiode der Art stattfinden. Baubedingte Störungen durch akustische und optische Reize können nicht vermieden werden.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt eine erhebliche Störung erst dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population liegt dabei in jeder nicht nur vorübergehenden Verringerung der Größe oder des Fortpflanzungserfolges dieser Individuengruppe. Die Störung durch die geplante Kabelverlegung beschränkt sich dabei auf die Bauzeit.

Eine erhebliche Störung kann in aller Regel bei häufigen und weit verbreiteten Arten unproblematisch ausgeschlossen werden, wenn es nur zu kleinräumigen Störungen einzelner Individuen kommt. Die Goldammer gilt in Bayern als sehr häufiger Brutvogel mit einer flächendeckenden Verbreitung. Verschneidet man die Reviere der Art (0,4 ha) mit der artspezifischen Fluchtdistanz, ergibt sich eine vorhabenbedingte bauzeitliche Betroffenheit von 3 Brutpaaren. Es sind folglich nur einzelne Individuen von den bauzeitlichen Störungen betroffen. Größere, längerfristig anhaltende Bestandsrückgänge für die lokale Population sind daher nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht erfüllt.

### Feldlerche und Wiesenschafstelze

Innerhalb des Arbeitsstreifens besteht ein Vorkommen von 6 Revieren der Feldlerche sowie 2 Revieren der Wiesenschafstelze. Durch erforderliche Vergrämuungsmaßnahmen im Baufeld zur Vermeidung von Gelegeverlusten (Vermeidungsmaßnahme AV1) ist somit ein temporärer Verlust (voraussichtlich eine Brutsaison) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für 6 Brutpaare der Feldlerche und einem Brutpaar der Wiesenschafstelze zu prognostizieren.

Zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten ist eine Umsetzung von CEF-Maßnahmen (CEF1: „Aufwertung von Offenlandlebensräumen als Habitat für die Feldlerche“) für 6 Brutpaare der Feldlerche während der Bauzeit erforderlich.

Eine Umsetzung von CEF-Maßnahmen für die Wiesenschafstelze für die temporäre Betroffenheit eines Reviers der Art ist nicht erforderlich. Die avifaunistischen Erhebungen, bei welcher diese Art in deutlich geringerer Dichte als die Feldlerche festgestellt wurde, zeigen, dass eine vollständige Besiedlung potentiell geeigneter Brutlebensräume in der Agrarlandschaft – für die bayern- und deutschlandweit ungefährdete Art – mit Sicherheit noch nicht erfolgt ist. Daher besteht für das betroffene Brutpaar die Möglichkeit, auf benachbarte Ackerflächen auszuweichen, die bisher nur vereinzelt besiedelt sind. Es ist gesichert, dass die ökologische Funktionalität betroffener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben kann. Die umzusetzenden CEF-Maßnahmen für die Feldlerche kommen darüber hinaus auch der lokalen Wiesenschafstelzenpopulation zugute, welche zum einen ebenfalls mögliche Kernlebensräume

(Fortpflanzungsstätten) für die Art darstellen können, zum anderen die Nahrungsverfügbarkeit in der landwirtschaftlichen Flur und damit die Aufzuchtbedingungen verbessert.

Baubedingte Störungen wirken vorübergehend. Dauerhafte Störungen bestehen nicht. Für die Beurteilung baubedingter Störungen der subsumierten Arten wird die „Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen“ (Bernotat et al. 2021) herangezogen. Gemäß der Arbeitshilfe zählen die subsumierten Arten zu den Arten mit einer geringen störungsbedingten Mortalitätsgefährdung, da sie eine geringe Störungsempfindlichkeit sowie eine mäßige bis mittlere Mortalitätsgefährdung aufweisen. Für Arten mit einer geringen störungsbedingten Mortalitätsgefährdung sind temporäre Störungen von untergeordneter Relevanz. Unter Berücksichtigung der Umsetzung von CEF-Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität baubedingt betroffener Lebensstätten, können daher Störungen, die sich nachhaltig negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken, ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher – unter Beachtung der CEF-Maßnahme „Aufwertung von Offenlandlebensräumen als Habitat für die Feldlerche“ – nicht erfüllt.

#### (Potentielle) Nahrungsgäste

Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten können ausgeschlossen werden, da im Arbeitsraum keine entsprechenden Strukturen vorhanden sind.

Während der Bauzeit sind trassennahe Nahrungshabitate aufgrund der Fluchtreaktionen infolge der Anwesenheit von Menschen nur eingeschränkt nutzbar. Die Arten besitzen jedoch einen großräumigen Aktionsradius, sodass sich relativ kleinflächige, temporäre Einschränkungen der Jagdlebensräume nicht signifikant negativ auf den Erhaltungszustand der Arten auswirken. Aufgrund der Planung (Etablierung naturnaher Waldränder, extensiv genutzte Saumbestände im Leitungsschutzstreifen im Bereich von Waldbeständen) ist eine Aufwertung von Nahrungshabitaten zu prognostizieren.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Aufgrund der bayernweiten Verbreitung und artspezifischer Lebensraumsprüche prüfrelevanter Pflanzenarten können Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

#### C.3.2.1.2.2.5 Ausnahmeerteilung nach § 45 BNatSchG

Trotz der vorgesehenen umfangreichen Maßnahmen kann bei folgenden Arten die Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG jedoch nicht ausgeschlossen werden:

##### Haselmaus

Da eine Umsiedlung der Art aufgrund des zeitlichen Bauablaufs nicht mehr möglich ist, kann eine Tötung von Tieren im Zuge der Ausholungsarbeiten nicht ausgeschlossen werden. Mit Hilfe der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen

(vgl. Ausführungen unter C.3.2.1.2.2.3) kann das Risiko jedoch erheblich vermindert werden. Der Tatbestand des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 2 BNatSchG ist somit einschlägig.

Die Flurstücke, welche geschlossen gequert werden, müssen für die Ausholungsarbeiten nicht befahren werden. Die zu entfernenden Bäume werden von der Straße oder bestehenden Freiflächen aus gefällt. Die Wurzelstöcke verbleiben im Boden. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist für diese Flächen nicht gegeben.

#### Goldammer

Ein im Jahr 2021 kartiertes Brutrevier liegt innerhalb der geplanten Arbeitsflächen. Dieses befindet sich auf dem Flurstück 727 der Gemarkung Oberschambach am nordöstlichen Rand des Hopfenbachholzes. Für die geplante Kabelverlegung muss hier die Arbeitsfläche von Gehölzen freigestellt werden. Hiervon betroffen ist ein Laubmischwald mit mäßig entwickelter Strauchschicht. Die freigestellten Flächen verlieren damit ihre Habitateignung für die Goldammer. Der Tatbestand des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist somit einschlägig.

Zudem werden bauvorbereitend erforderliche Ausholungen durchgeführt. Dies geschieht zwischen Oktober und Ende Februar und somit außerhalb der Brutzeit der Art. Ein erhöhtes Tötungsrisiko während der Baufeldfreimachung ist somit nicht gegeben. Wichtige Habitatelemente für die Goldammer sind neben Grenzbereichen zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation auch Einzelbäume und Büsche als Singwarten. Im Bereich der geplanten Unterbohrungen sind von den Ausholungsmaßnahmen ausschließlich die vorhandenen Bäume betroffen. Die Sträucher können auf der Fläche bestehen bleiben. Da die Flächen für die Unterbohrung selbst nicht weiter beeinträchtigt werden, besteht hier ebenfalls keine erhöhte Verletzungs- oder Tötungsgefahr für ggf. dort brütende Goldammern oder ihre Entwicklungsformen. In Folge der Baufeldräumung werden innerhalb der geplanten Arbeitsflächen mit offener Bauweise alle Gehölze entfernt. Im Bereich des nachgewiesenen Brutreviers auf dem Flurstück Nr. 727 der Gemarkung Oberschambach grenzen direkt an die Arbeitsfläche weitere für die Art als Bruthabitat in Frage kommende Strukturen an. Sollten sich im Übergang zwischen ausgeholzter Arbeitsfläche und verbleibenden Gehölzstrukturen befinden, kann eine Brut der Goldammer innerhalb der Arbeitsfläche nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, sodass im Zuge der Entfernung der Wurzelstöcke im Mai, Alttiere oder Nester der Art zu Schaden kommen würden. Zwei Revierzentren der Goldammer befinden sich in direkter Nähe zum Baufeld. Eine Aufgabe des Geleges durch die bauzeitliche Störung kann nicht ausgeschlossen werden. Dies kann zum Tod der Nachkommen führen. Der Tatbestand des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 2 BNatSchG ist somit einschlägig.

Für die genannten Arten (Haselmaus und Goldammer) wird diesbezüglich eine naturschutzrechtliche Ausnahme erteilt. Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind erfüllt. Die Ausnahmeerteilung ist von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses mitumfasst.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG dürfen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden, wenn ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG gegeben ist, eine zumutbare Alternative nicht vorliegt, sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art nicht verschlechtert und

Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Vogelschutz-Richtlinie keine weitergehenden Anforderungen enthält.

Als Ausnahmegrund greift bei dem plangegegenständlichen Vorhaben § 45 Abs. 7 Nr. 4 BNatSchG. Danach können von den Verboten des § 44 BNatSchG im Interesse der öffentlichen Sicherheit Ausnahmen zugelassen werden. Nach § 14d Abs. 10 EnWG liegen die Errichtung und der Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen mit einer Nennspannung von 110 kV – wie dem plangegegenständlichen Vorhaben – gerade im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Gem. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme weiter nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Als Alternative kommen alle Vorhabensvarianten in Betracht, mit denen sich die konkret verfolgten Ziele noch – wenn auch unter gewissen Abstrichen am Zielerfüllungsgrad – verwirklichen lassen (BVerwG Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20/05). Die Alternativen müssen darüber hinaus zumutbar sein. Zumutbar sind diejenigen Alternativen, deren Verwirklichungsaufwand – auch unter Berücksichtigung naturschutzexterner Gründe – nicht außer Verhältnis zu dem mit ihnen erreichbaren Gewinn für den Naturschutz steht (BVerwG Urt. v. 17.05.2002 – 4 A 28/01).

Zumutbare Alternativen im Sinne der Ausnahmeregelung gibt es im vorliegenden Fall nicht (vgl. C.3.3.1).

Für die Erteilung einer Ausnahme ist es des Weiteren unabdingbar, dass sich der Erhaltungszustand der betreffenden Art nicht verschlechtern darf und die weiteren Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie gewahrt sein müssen. Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie spricht im Gegensatz zu § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nicht vom Ausbleiben von Verschlechterungen, sondern davon, dass die Population der Arten trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Eine Ausnahme ist gleichwohl selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn sich die betreffende Art bereits in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, sofern nur nachgewiesen werden kann, dass durch das Vorhaben sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (EuGH Urt. v. 14.06.2007 – C-342/05; BVerwG Beschluss v. 17.04.2010 – 9 B 5/10).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Haselmaus ist nicht zu erwarten. Eine solche Verschlechterung ist immer dann anzunehmen, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Population deutlich verringert, wenn Größe oder Qualität des Habitats der betroffenen Art deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern.

Bezüglich der Haselmaus können im Zuge der Ausholungsarbeiten Einzeltiere zu Schaden kommen. Die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen können das Risiko minimieren, nicht jedoch komplett ausschließen. Aufgrund der Strukturarmut und der nur mäßigen Lebensraumbedingungen für die Haselmaus ist durch die geplante Maßnahme von einem Verlust von maximal zwei Revieren auszugehen. Diese werden temporär durch künstliche Quartiere und Reisighaufen ausgeglichen. Nach Abschluss der Maßnahme erfolgt eine für die Art optimierte Waldrandgestaltung. Dadurch wird die Strukturvielfalt und das Nahrungsangebot im Gebiet deutlich erhöht und damit günstige Lebensraumbedingungen für

die Haselmaus geschaffen. Insgesamt ist somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf biogeographischer Ebene anzunehmen, da davon auszugehen ist, dass ggf. auftretende negative Auswirkungen auf die lokale Population selbstständig und kurzfristig ausgeglichen werden. Die Lebensraumbedingungen für die Art werden durch die geplanten Wiederherstellungsmaßnahmen verbessert, was sich populationsfördernd auswirken kann.

Der Erhaltungszustand der Goldammer ist in der kontinentalen Region gemäß Arteninformationen des Landesamts für Umwelt als günstig eingestuft – sowohl in Bezug auf den Status Brutvorkommen als auch in Bezug auf den Status Rastvorkommen. Im Bereich des Vorhabengebiets wurden 23 Brutreviere der Goldammer erfasst. Im Zuge der Ausholungsarbeiten wird eins dieser Reviere zerstört. Bei zwei weiteren kann die Bauphase zum Tod der Entwicklungsformen führen. Um sicherzustellen, dass die ggf. auftretenden Bestandsrückgänge von der lokalen Population möglichst zeitnah wieder kompensiert werden können, ist vorgesehen, den als naturschutzfachlichen Ausgleich eingeplanten, neu anzulegenden Waldrand für die Goldammer optimiert zu gestalten. Angrenzend an den neu zu gestaltenden Waldrand soll eine artenreiche Saumvegetation entwickelt werden. Durch Brachestadien auf 20 % der Fläche soll das Angebot an Samen, Insekten und Nistmöglichkeiten erhöht werden. Die Wiederherstellungsmaßnahmen eignen sich somit besonders gut für die Goldammer, welche in solchen Grenzstrukturen zwischen Gehölzen und krautartiger Vegetation bevorzugt brütet. Es ist daher davon auszugehen, dass durch die Baumaßnahme entfallende Brutreviere nach Abschluss der Arbeiten und Umsetzung der Wiederherstellungsmaßnahmen ausgeglichen werden. Der gute Erhaltungszustand der Population bleibt somit auch bei der Realisierung des plangegenständlichen Vorhabens bewahrt.

#### C.3.2.1.3 Naturschutz gem. §§ 14 ff. BNatSchG

##### C.3.2.1.3.1 Eingriffsregelung §§ 14 ff. BNatSchG

Das Vorhaben steht auch mit der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG) im Einklang.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, welcher Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind;
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die Pflicht zur Vermeidung umfasst auch die teilweise Vermeidung, d. h. die Minimierung des Eingriffs.

Der Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Be-

lange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Bei erheblichen Beeinträchtigungen durch einen nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren Eingriff hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Das Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht dabei selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urt. v. 27.09.1990 – 4 C 44/87). Dabei gilt es allerdings auch das Übermaßverbot zu beachten (BVerwG Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 40/07).

#### C.3.2.1.3.2 Vermeidungsgebot

Bei dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot handelt es sich um strikt zu beachtendes Recht (BVerwG, Beschluss v. 30.10.1992 – 4 A 4/92; BVerwG Urt. v. 07.03.1997 – 4 C 10.96), welches im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden kann. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsverbot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzfachlichen Gebot. Insoweit wird auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 08.02.01) verwiesen.

Die einzelnen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 08.02.01) dargestellt.

Die nach der Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten verbleibenden, bei der Realisierung des Vorhabens unvermeidbaren Beeinträchtigungen, welche sich auf auch den Kompensationsbedarf auswirken, sind in den Planunterlagen (Anlage 08.02.01) dargestellt.

#### C.3.2.1.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die verbleibenden erheblichen und nachhaltigen unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen des Leitungsbauvorhabens auf die Arten und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft.

Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf wurde entsprechend BayKompV ermittelt.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Der Ausgleichs- bzw. Ersatzbedarf und die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 08.02.01) ebenso wie der ermittelte Kompensationsbedarf dargestellt.

Demnach erfordert das Vorhaben einen Ausgleich von 76.584 Wertpunkten. Die Kompensation des Vorhabens findet dabei über die Ökokonten „Pfrombach“ und „Langenpreising“ statt. Eine darüber hinaus notwendige Kompensation erfolgt durch die Umsetzung der Maßnahme A/E 3 „Entwicklung eines gestuften Waldmantels“ (Anlage 08.02.01) i. H. v. 11.380 Wertpunkten.

Kompensationsbedarf für baubedingte Biotopverluste ergibt sich vor allem durch die vorübergehende Errichtung von Baustellenflächen im Bereich des Kabelgrabens und der Muffenstandorte sowie für Zuwegungen:

Biotop und Nutzungstyp	Biotopwert (Punktwert)	Beeinträchtigungsfaktor	Biotopverlust in m <sup>2</sup>	Kompensationsbedarf in Wertpunkten
A2	5	0,4	2.202	4.405
B112	10	0,4	29	117
G214	12	0,4	75	358
K122	6	0,4	998	2.396
L61	6	0,4	8	20
L62	6	0,4	1.094	2.626
N712	4	0,4	3.489	5.583
W12	9	0,4	40	145
W21	7	0,4	1.479	4.142
L62	12	0,7	1.336	11.222

Der Kompensationsbedarf für anlagebedingte Biotopverluste ergibt sich durch die Cross-Bonding-Bauwerke ebenso wie durch den erforderlichen Schutzstreifen:

Biotop und Nutzungstyp	Biotopwert (Punktwert)	Beeinträchtigungsfaktor	Biotopverlust in m <sup>2</sup>	Kompensationsbedarf in Wertpunkten
A11	2	1	3,75	8
V51	3	1	3,75	11
A2	5	0,7	459	1.607
B112	10	0,7	74	518
K112	6	0,7	364	1.528
L61	6	0,7	80	336
L62	10	0,7	1.663	11.640
N712	4	0,7	2.672	7.482
W12	9	0,7	140	882
W21	7	0,7	1.723	8.444
G214	12	1	308	3.697
L63	12	1	785	9.417

### C.3.2.2 Immissionsschutz

#### C.3.2.2.1 Elektromagnetische Felder

Die plangegegenständliche 110-kV-Erdkabelleitung unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Das Vorhaben bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV. Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage hat nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umweltauswirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (vgl. § 3 Abs. 1 BImSchG). Nach dem Wortlaut geht es ausschließlich um die Abwehr von Gefahren und erheblichen Nachteilen bzw. Belästigungen. Eine allgemeine Vorsorgepflicht wird auf der Grundlage des § 22 BImSchG nicht ausgelöst.

Zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen sind dabei Niederfrequenzanlagen, die nach dem 22.08.2013 errichtet werden, so zu errichten und betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte einhalten (§ 3 Abs. 2 der 26. BImSchV).

Die Definition „zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen“ findet sich in den „Hinweisen zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) unter Nr. II.3.2. Darin wird davon ausgegangen, dass Gebäude und Grundstücke nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt dienen, wenn in oder auf ihnen Personen regelmäßig länger – mehrere Stunden – verweilen können. Darunter fallen auch Schulhöfe, Spielplätze und Kleingärten. Auch Marktplätze und Sportstätten können dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen die-

nen. Daher ist darüber im konkreten Einzelfall zu entscheiden. Ausschlaggebend ist, ob Personen dort regelmäßig länger verweilen.

Für die vorliegende Anlage sind folgende Grenzwerte aus Anhang 1a der 26. BImSchV i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV einschlägig:

- Elektrische Feldstärke (effektiv)            5 kV/m
- Magnetische Flussdichte (effektiv)        100  $\mu$ T

Sofern die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden, besteht in der Regel keine Gefahr für die Gesundheit der Menschen. Die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte verhindern wirksam akute Beeinträchtigungen der Gesundheit und schützen vor den wissenschaftlich nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken. Die Grenzwerte basieren auf den Expositionsgrenzwerten der EU-Ratsempfehlung 1999/519/EG für elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder, den Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahre 1998. Bei der Novelle zur 26. BImSchV wurden die Grenzwerte an die neuesten wissenschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Erkenntnisse und Entwicklungen angepasst. Grundlage war die überarbeitete Grenzwertempfehlung der ICNIRP aus dem Jahre 2010.

Beim Betrieb der 110-kV-Erdkabelleitung tritt außerhalb der geerdeten Abschirmung um den Leiter kein elektrisches Feld auf. Ausschlaggebend bei der Überprüfung der Grenzwerteinhaltung ist daher in diesem Fall die magnetische Flussdichte. Die an Mast Nr. 150n anschließende oberirdische Kabelleitung wird mit einer Kupferschirmung aufgebaut, sodass außerhalb der Schirmung keine elektrischen Feldstärken auftreten. Die Erdkabelleitung wird direkt an den Schaltfeldern an das Umspannwerk Bachl angeschlossen. Dazu wird die Erdkabelleitung dort aus dem Boden hochgeführt und mit Hilfe von Freiluftendverschlüssen an Kabelendverschluss-Tischen befestigt.

Zur Überprüfung der Einhaltung des Grenzwertes für die magnetische Flussdichte wurden von der Vorhabenträgerin für die maßgeblichen Immissionsorte innerhalb des Einwirkungsbereichs nach der 26. BImSchVVwV Berechnungen der magnetischen Flussdichte am Rand des jeweiligen Flurstücks sowie am Gebäude in einer Höhe von 0,2 m über dem Erdboden durchgeführt. Im Einwirkungsbereich befinden sich zwei maßgebliche Immissionsorte (Kapelle und Fischerhütte). Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung wurde eine maximale Dauerstrombelastung von 725 A bei den Berechnungen angesetzt.

Die vorgelegten Rechenergebnisse sind plausibel und können als Prognose für die zu erwartenden Immissionen verwendet werden. Die genauen Berechnungsergebnisse der ermittelten Immissionen sind dabei der Tabelle „Berechnungsergebnisse der 110-kV-Kabelleitung Anschluss Bachl 3 und 4, Ltg. Nr. LH-08-O1/3 und LH-08-O1/4“ (Anlage 09.02) zu entnehmen. An allen untersuchten Immissionsorten wird der Grenzwert für die magnetische Flussdichte der 26. BImSchV von 100  $\mu$ T deutlich eingehalten. An den Gebäuden wurde jeweils ein Wert von 1  $\mu$ T für die magnetische Flussdichte ermittelt. An den Berechnungspunkten am Rand des Flurstücks wurden 2  $\mu$ T bzw. 4  $\mu$ T für die magnetische Flussdichte ermittelt. Es ist daher davon auszugehen, dass bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung der Erdkabelleitung der Grenzwerte für die magneti-

sche Flussdichte in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, eingehalten wird.

Das in § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV enthaltene Minimierungsgebot wurde beachtet. Nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sind die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Näheres hierzu regelt die 26. BImSchVVwV. Für Niederfrequenzanlagen, die als Erdkabel ausgeführt werden, sieht die 26. BImSchVVwV grundsätzlich folgende Minimierungsmöglichkeiten vor:

- Minimierung der Kabelabstände
- Optimierung der Leiteranordnung
- Optimierung der Verlegegeometrie
- Optimierung der Verlegetiefe

Die Minimierungsmöglichkeiten wurden von der Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen (Anlage 09.02) geprüft. Die in den Antragsunterlagen dargestellte Prüfung der Minimierung ist plausibel.

#### C.3.2.2.2 Schallimmissionen

Hinsichtlich der möglichen Schallimmissionen ist zwischen bau- und betriebsbedingten Schallimmissionen zu differenzieren.

Maßgeblich für die Beurteilung der betriebsbedingten Schallimmissionen ist dabei die TA Lärm. Die TA Lärm gilt gem. ihrer Nr. 1 für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des BImSchG unterliegen.

Während des Betriebs der Erdkabelleitung können allerdings keine durch Randfeldstärken verursachten Koronaentladungen entstehen, welche Geräuschemissionen verursachen. Die an Mast Nr. 150n anschließende oberirdische Kabelleitung wird mit einer Kupferschirmung aufgebaut, sodass außerhalb der Schirmung keine elektrischen Feldstärken auftreten, die Koronaentladungen verursachen können. Ein Zusammenwirken von Geräuschemissionen durch Koronaentladungen an der bestehenden 110-kV-Freileitung und der plangegenständlichen 110-kV-Kabelleitung ist daher nicht zu erwarten.

Im Verlauf der Baumaßnahmen ist zudem mit Lärmimmissionen zu rechnen. Hinsichtlich der baubedingten Schallimmissionen kann nicht auf die TA Lärm zurückgegriffen werden. Gem. Nr. 1 lit. f der TA Lärm gilt diese nicht für Baustellen. Nach Mitteilung des Sachgebiets 50 „Technischer Umweltschutz“ vom 29.10.2020 sind bei dem Mastrückbau und -neubau keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschemissionen zu erwarten. Vorsorglich wurden die unter A.3.2 aufgeführten Auflagen festgesetzt.

#### C.3.2.2.3 Immissionen durch Staub und Erschütterungen

In der Bauphase entstehen temporäre Emissionen in Form von Staub und Erschütterungen. Zusätzliche Vorkehrungen zum Erschütterungsschutz wurden als Nebenbestimmungen (A.3.3) in den Planfeststellungsbeschluss mitaufgenommen. Unzulässige schädliche Umweltauswirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG liegen nicht vor.

### C.3.2.3 Wasserwirtschaft

#### C.3.2.3.1 Genehmigungspflicht nach § 36 WHG

Eine Genehmigungspflicht nach § 36 WHG besteht nicht. Das plangegegenständliche Vorhaben kreuzt jedoch mehrere Gewässer III. Ordnung. Zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen und sonstigen nachteiligen Auswirkungen (insbesondere auf die Gewässerökologie) wurden die unter A.3.5 enthaltenen Nebenbestimmungen festgesetzt. Eine Festsetzung weiterer Nebenbestimmungen bedurfte es im Hinblick der Zusagen der Vorhabenträgerin (A.5) sowie aufgrund der Ausführungen in den Planunterlagen nicht.

#### C.3.2.3.2 Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG und § 47 WHG

Gem. § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustandes vermieden wird (sog. Verschlechterungsverbot) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (sog. Verbesserungsgebot). Gleiches regelt § 27 Abs. 2 WHG in Bezug auf die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuftes oberirdischen Gewässer, nur dass hier neben dem chemischen Zustand nicht der ökologische Zustand den Maßstab bildet, sondern das ökologische Potenzial. Dabei handelt es sich um einen gegenüber dem ökologischen Zustand abgemilderten Maßstab. § 47 WHG sieht schließlich vor, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustandes vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung. Diese Vorgaben gehen jeweils auf Art. 4 Abs. 1 der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2006/60/EG) zurück. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs handelt es sich hierbei nicht nur um eine programmatische Formulierung bloßer Ziele der Bewirtschaftungsplanung. Die Anforderungen enthalten grundsätzlich verbindliche Wirkung (EuGH Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13).

Maßgebliche räumliche Einheit, an die diese Bewirtschaftungsvorgaben anknüpfen, ist der jeweilige Wasserkörper (BVerwG Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15) Einleitungen und sonstige Auswirkungen auf ein Gewässer, die nicht selbst als Wasserkörper eingestuft sind, sind daher nur insoweit an den §§ 27 und 47 WHG zu messen, wie die Gewässer in Verbindung zu Wasserkörpern stehen und es durch Maßnahmen dort zu Konflikten führen kann (NdsOVG Urt. v. 22.04.2016 – 7 KS 27/15). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs liegt eine Verschlechterung dabei grundsätzlich erst vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente um eine Klasse verschlechtert. Diese Vorgehensweise soll jedoch nicht gelten, wenn sich eine der Qualitätskomponenten bereits in der niedrigsten Klasse befindet (EuGH Urt. v. 01.07.2015 – C 461/13). In einem solchen Fall soll bereits jede weitere negative Veränderung der betreffenden Qualitätskomponente eine Verschlechterung darstellen. In Bezug auf die übrigen Qualitätskomponenten, welche nicht in der schlechtesten Klasse eingeordnet sind, gilt jedoch weiterhin das Abstellen auf

die Qualitätskomponentenklasse. Darüber hinaus sollen auch Verschlechterungen, welche nur vorübergehend wirken, selbst dann unter das Verschlechterungsverbot fallen, wenn sie durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen mittelfristig mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aufgefangen werden können. Das Verbesserungsgebot entfaltet sodann insoweit unmittelbare Wirkung, als das betreffende Vorhaben die Erreichung eines guten Zustands der (Oberflächen-)Wasserkörper nicht gefährden darf (EuGH Urt. v. 01.07.2015 – C -461/13).

Insofern war zu prüfen, ob das plangegenständliche Vorhaben den Bewirtschaftungsvorgaben der §§ 27, 47 WHG entspricht. Hierzu hat die Vorhabenträgerin einen Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Anlage 08.03.01) vorgelegt. Dieser kommt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zu dem nicht zu beanstandenden Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen gem. §§ 27 und 47 WHG vereinbar ist. Im Zusammenhang mit den natürlichen Gegebenheiten und dem geplanten Bauvorhaben können bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Grundwasserkörper und Oberflächenwasserkörper ausgeschlossen werden.

#### C.3.2.3.3 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG bilden gem. § 19 Abs. 1 WHG die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Diese sind gesondert zu erteilen. Zuständig hierfür ist gem. § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde. Die Entscheidung nach § 19 Abs. 1 WHG ist dabei gem. § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

Die erforderlichen Gewässerabsenkungen und -ableitungen während der Bauzeit stellen eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar und sind daher gem. §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden unter Ziffer A.4.1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Bei Beachtung der unter Ziffer A.4.3 angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls und eine Verschlechterung des Grundwassers sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen dabei auf § 13 WHG.

Die Landratsamt Kelheim als zuständige Wasserbehörde hat das Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG mit Schreiben vom 04.04.2022 erklärt. Die gutachterliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut wurde beachtet.

#### C.3.2.4 Bodenschutz und Altlasten

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden und seiner Funktionen sind mit den gesetzlichen Anforderungen vereinbar, die sich u. a. aus dem BBodSchG in Verbindung mit der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ergeben.

Der Schutz des Bodens wird vor allem durch den Rechtsrahmen des Bundes-Bodenschutzgesetzes abgedeckt. Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den

Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Auswirkungen auf den Boden durch das Vorhaben ergeben sich im Hinblick auf die Versiegelung der Flächen zur Errichtung der Muffenbauwerke, der Verlegung des Erdkabels sowie temporär hinsichtlich der dafür notwendigen Arbeitsflächen und Zufahrten.

Eine anderweitige Lösung, welche unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des § 1 Abs. 1 und § 43h EnWG den betroffenen Bereich nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne andere Bereiche im gleichen Umfang bzw. das Planziel beeinträchtigen, ist nicht ersichtlich.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Im Bereich des Trassenverlaufs des plangegegenständlichen Vorhabens sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. In unmittelbarer Nähe befinden sich jedoch zwei Alttablagerungen. Die im Erläuterungsbericht (Anlage 01 S. 46) beschriebene Vorgehensweise entspricht dabei den gesetzlichen Vorgaben und ist aus fachlicher Sicht nicht zu beanstanden.

#### C.3.2.5 Verkehr

Das plangegegenständliche Vorhaben verläuft parallel zur Staatsstraße St 2230 von Abschnitt 1100 Station 2,960 bis Abschnitt 1120 Station 1,656 und quert die Staatsstraße St 2144 im Abschnitt 180 bei Station 5,630. Mit Schreiben vom 17.03.2022 teilte das Staatliche Bauamt Landshut mit, unter Beachtung der unter A.5 gemachten Zusagen grundsätzlich keine Einwände gegen das plangegegenständliche Vorhaben zu haben. Die in den Unterlagen (vgl. Anlage 04.04.02.11) dargestellte Bauweise bzgl. der Unterquerung der Staatsstraße St 2144, der Überdeckung (St 2144 und St 2230) sowie der Unterquerung des Rückhaltebeckens der St 2230 bei Bau-km 3+950 entspricht dabei den Forderungen des Staatlichen Bauamts Landshut. Bei Abschnitt 1100 Station 3,565 kann der seitliche Abstand zwischen äußeren Fahrbahnrand der St 2230 und dem Rand des Cross-Bonding-Schranks von mehr als 7,5 m aus technischen Gründen nicht eingehalten werden. Es ist deshalb nach der Richtlinie für passive Schutzeinrichtungen (RPS) die Aufstellung einer passiven Schutzeinrichtung nötig (vgl. Auflage A.3.7.3). Provisorische Fahrspuren, neue Zufahrten zu öffentlichen Straßen, temporäre Verrohrungen etc. werden nach Abschluss der Arbeiten so weit wie möglich im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten in den Ausgangszustand zurückversetzt (vgl. Anlage 01.01).

#### C.3.3 Materielle Rechtmäßigkeit – Abwägung

Gem. § 43 Abs. 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Das planungsrechtliche Abwägungsgebot verlangt dabei, dass erstens eine Ab-

wägung überhaupt stattfindet, dass zweitens in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und dass drittens weder die Bedeutung der öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot nicht verletzt, wenn sich die zur Planung ermächtigte Stelle in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung des anderen Belangs entscheidet (BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1.16).

### C.3.3.1 Planungsalternativen

Zur fachplanerischen Abwägung gehört auch die vergleichende Untersuchung möglicher Alternativlösungen und die Auswahl der Trasse unter den verschiedenen in Betracht kommenden Möglichkeiten ihres Verlaufs.

Es ist indes nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, die planerischen Erwägungen der Vorhabenträgerin durch abweichende eigene Überlegungen zu ersetzen. Eine Kontrolle findet dahingehend statt, ob die von der Vorhabenträgerin getroffene Entscheidung rechtmäßig ist (BVerwG, Beschluss v. 16.09.2013 – 4 VR 1.13; BVerwG, Urt. v. 17.10.2000 – 4 A 18.99).

Es reicht vielmehr aus, wenn die Behörde ernsthaft in Betracht kommende Alternativen prüft, sich mit dem Für und Wider der jeweiligen Lösungen auseinandersetzt und tragfähige Gründe für die gewählte Lösung anführen kann (BVerwG, Urt. v. 28.02.2013 – 7 VR 13.12). Indes ist die Behörde nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offenzuhalten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht der Sachverhalt nur so weit aufgeklärt werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist (BVerwG, Urt. v. 25.01.1996 – 4 C 5/95). Die Behörde ist befugt, eine Alternative, die ihr auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden (BVerwG, Urt. v. 25.01.1996 – 4 C 5/95).

Ein Abwägungsfehler liegt danach selbst dann nicht vor, wenn eine andere als die planfestgestellte Trasse ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre (BVerwG, Urt. v. 09.04.2003 – 9 A 37.02).

Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Varianten eines Vorhabens sind erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten die Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen (BVerwG, Urt. v. 30.01.2008 – 9 A 11.03; BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4.12), oder wenn der Planungsbehörde infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist (BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17).

#### C.3.3.1.1 Nullvariante

Bei der Nullvariante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne den Neubau darstellt, neue Belastungen für die Umwelt oder andere Schutzgüter ergäben

sich nicht. Mit dem Verbleib dieses Zustands können allerdings die planerischen Ziele nicht erreicht werden.

#### C.3.3.1.2 Freileitungsvariante

Als technische Alternative zu einer 110-kV-Kabelleitung ist grundsätzlich auch eine 110-kV-Freileitung denkbar.

Gem. § 43h Satz 1 EnWG sind Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger allerdings als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung nicht um den Faktor 2,75 überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu Berechnungen vorgenommen (vgl. Anlage 01.01). Danach hat die geplante 110-kV-Kabelleitung den Kostenfaktor 2,75 mit einem Wert von 2,2 unterschritten. Zudem sprechen nach der weiteren Detailbetrachtung im Zuge des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Anlage 08.02) auch keine naturschutzfachlichen Belange gegen die Ausführung der Leitung als Kabelleitung.

#### C.3.3.1.3 Räumliche Trassenvarianten

Nachfolgend werden die verschiedenen räumlichen Planungsvarianten behandelt.

Gegenüber der plangegegenständlichen Trasse hat sich die Verwirklichung einer anderen Variante nicht als vorzugswürdig aufgedrängt. Die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen wurden in die Abwägung eingestellt und im Verhältnis zueinander gewichtet.

Eine Karte mit den beschriebenen Trassenvarianten ist der Anlage 08.01.02 „Planteil zu Anlage 08.01 Pläne zur umweltfachlichen Variantenuntersuchung“ zu entnehmen.

Variante A beginnt an Mast Nr. 150n der bestehenden 110-kV-Freileitung Sittling – Regensburg, Leitung-Nr. LH-08-O1 südwestlich von Buchhofen. Die Trasse verläuft weitgehend in Bündelung mit vorhandenen Wirtschaftswegen nach Südosten. Am Hochpunkt in der Flurlage „Birkel“ verläuft die Trasse zwischen einem größeren Feldgehölz im Osten und dem großflächigen Waldgebiet „Heide“ im Westen. Im weiteren Verlauf durch Waldrandlagen folgt die Trasse wiederum vorhandenen Wirtschaftswegen und quert östlich des Zweifelholzes einen wasserführenden Graben, welcher unterbohrt werden soll. Anschließend knickt die Trasse nach Osten ab und erreicht südlich Unterschambach im Bereich der Flurlage Birkenschlag die Staatsstraße St 2230. Dieser folgt sie am westlichen Straßenrand nach Süden bis zum Hopfenbachholz. Die Trasse durchquert nun in Bündelung mit der Staatsstraße das Hopfenbachholz. Randsächlich befinden sich überwiegend Nadelforste sowie örtlich naturnahe Laubwälder und Laubholzsäume. Ein vernässter Bereich mit Kleingewässern und Tümpeln soll unterbohrt werden. Südlich des Waldgebietes und südwestlich der Tongrube Stocka biegt die Trasse entlang der Zuwegung zu einem Aussiedlerhof nach Südwesten ab. Entlang dieser kleinen Straße wird auch die Talmulde des Hopfenbaches in geschlossener Bauweise (Unterbohrung) gequert. Südöstlich eines Hofes folgt die Trasse einem zwischen zwei Waldinseln verlaufenden Wirtschaftsweg nach Südosten zur Staatsstraße St 2144. Nach Unterbohrung der

Staatsstraße biegt die Trasse erneut nach Südwesten ab und erreicht entlang eines straßenbegleitenden Anwandweges sowie nach Unterquerung der Straße Scheuern – Bachl schließlich das Umspannwerk Bachl.

Die Variante B beginnt wie die Variante A an der bestehenden 110-kV-Freileitung Sittling – Regensburg Leitung-Nr. LH-08-O1 südwestlich von Buchhofen (Mast Nr. 150n). In Bündelung mit vorhandenen Wirtschaftswegen verläuft die Variante B zunächst südlich eines Gartenbaugeländes/einer großflächigen Baumschule nach Osten und weiter durch landwirtschaftlich intensiv genutzte Flurlagen nördlich und östlich von Ober- und Unterschambach. An der Seilbacher Höhe nordöstlich Schambach am Hohenberg/Rötelberg südöstlich Schambach sowie in seinem Hangbereich westlich Großmuß wird die Wegbündelung abschnittsweise aufgegeben. Westlich Großmuß erreicht die Trasse an der Kreisstraße KEH 11 eine Ölpipeline, die sie in ihrem weiteren Verlauf begleiten wird. Nach Querung der Kreisstraße KEH 11 verläuft die Variante B entlang eines bestehenden Weges durch die grabendurchzogene Muldenlage der Auwiesen sowie anschließend am östlichen Waldrand des Hopfenbachholzes. Die Trasse greift hier randlich in Waldflächen mit Nadelholzforsten und teilweise Laubwäldern ein, da zwischen der Leitungsachse und der Ölpipeline ein Mindestabstand von 10 m eingehalten werden muss und sich östlich der Ölleitung größere bereits genehmigte Abbau- und Aufschüttungsbereiche sowie geplante Erweiterungsflächen des Tonabbaugebiets Stocka erstrecken. Im Bereich von Gräben und Feuchtfächen wird wie bei dem plangegenständlichen Vorhaben von einer Unterbohrung ausgegangen. Südlich des Hopfenbachholzes erreicht die Variante B die Staatsstraße St 2230 und nimmt hier in Bündelung mit der Staatsstraße auf ca. 300 m Länge einen identischen Verlauf wie das plangegenständliche Vorhaben. Die Querung eines Seitenbaches des Hopfenbaches sowie eines nördlich benachbarten Feldgehölzes erfolgt in einer Unterbohrungsstecke. Ebenso werden im weiteren Verlauf nach Süden die Staatsstraßen 2144 westlich des Autobahnanschlusses der A 93 Abensberg sowie die unmittelbar anschließende Talmulde des Hopfenbaches westlich von Bachl (randlich eines Fischteiches) in geschlossener Bauweise unterquert. In ihrem letzten Abschnitt biegt die Trasse nach Südwesten ab und erreicht weiterhin in Bündelung mit der Ölpipeline – entlang eines Wirtschaftsweges – das Umspannwerk Bachl.

Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin zu der Variante A sowie zur Variante B weitere, kleinräumige Untervarianten entwickelt. Von diesen Untervarianten hat sich jedoch keine gegenüber dem plangegenständlichen Vorhaben bzw. gegenüber der jeweiligen Hauptvariante als vorzugswürdig dargestellt.

#### Untervarianten zur Variante A:

Untervariante A 1.1: Aufgabe der Wegebündelung zugunsten eines kürzeren Verlaufs durch Ackerflächen, südlich der Flurlage „Birkel“.

Die Länge dieser Untervariante ist gegenüber der plangegenständlichen Trasse um ca. 230 m kürzer. Bei der Untervariante wird jedoch die Wegbündelung aufgegeben und zwei Flurstücke werden diagonal gekreuzt. Dies würde zu einer höheren Beeinträchtigung der agrarstrukturellen Belange führen. Die Eignung für den Anbau von Sonderkulturen wie z. B. Hopfen oder Obstkulturen wäre künftig deutlich reduziert. Die Untervariante A 1.1 erweist sich somit gegenüber dem plangegenständlichen Trassenverlauf als nicht vorzugswürdig.

Untervariante A 1.2: Abschnittsweise Aufhebung der Wegbündelung von der in der Flurlage „Birkenschlag“ von Westen nach Osten verlaufenden Trasse um ca. 350 m nach Norden in Richtung Unterschambach.

Wie bei dem plangegegenständlichen Trassenverlauf wäre auch bei dieser Untervariante die Unterbohrung eines wasserführenden Grabens erforderlich. Durch die abschnittsweise Bündelung der Trasse mit einem wasserführenden Graben auf ca. 170 m wären die baubedingten Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern und wassersensiblen Bereichen gegenüber dem plangegegenständlichen Trassenverlauf erhöht. Zudem wären durch die Reduzierung der Bündelungsbereiche mit Wirtschaftswegen auch die Beeinträchtigungen der agrarstrukturellen Belange verstärkt. Die Untervariante A 1.2 erweist sich somit gegenüber dem plangegegenständlichen Trassenverlauf als nicht vorzugswürdig.

Untervariante A 2.1: Aufgabe der Bündelung mit der Staatsstraße St 2230 im Bereich der Flurlage „Birkenschlag“ und nördlich des Hopfenbachholzes zugunsten einer Trassenführung etwa 150 m weiter westlich.

Beide Varianten unterscheiden sich nur geringfügig bzgl. der Trassenlänge. Die Untervariante quert jedoch unter Aufgabe der Wegbündelung eine Ackerlage diagonal. Dies würde zu einer höheren Beeinträchtigung von agrarstrukturellen Belangen führen. Hierfür wäre eine Zustimmung des Flächeneigentümers nicht zu erreichen gewesen. Dabei ist dem Eigentum als Belang in der Abwägung ein besonderes Gewicht einzuräumen. Die Errichtung auf eigenem oder freihändig erworbenem Grund und Boden ist sogar vorrangig in Betracht zu ziehen (BVerwG Beschluss v. 26.09.2013 – 4 VR 1.13). Die Untervariante A 2.1 erweist sich somit gegenüber dem plangegegenständlichen Trassenverlauf als nicht vorzugswürdig.

Untervariante A 3.1: Beibehaltung der Bündelung mit der Staatsstraße St 2230 südwestlich der Tongrube Stocka mit Querung eines Seitenbaches des Hopfenbaches. Anschließend Verlauf entlang eines Bachgrabens nach Westen bis zur Straßenzufahrt zu einem Gehöft.

Die Untervariante A 3.1 bedeutet zwar einen geringeren Eingriff in ein Bodendenkmal nördlich des von der Staatsstraße abzweigenden Wirtschaftsweges, führt jedoch zu einem deutlich höheren Eingriff in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Beeinträchtigung eines Nasswiesenstreifens, Gehölzeingriffe randlich eines Mischwaldes, potenzielle baubedingte Beeinträchtigungen von Waldtümpeln, Verlauf durch Auwiesen am Südufer eines Bachlaufes) das Schutzgut Wasser (Unterbohrung von Waldtümpeln, erhöhte baubedingte Beeinträchtigungen eines Bachlaufes und eines wassersensiblen Bereiches) und das Schutzgut Boden (erhöhte Beeinträchtigung von Talsedimenten mit Gleyeböden, Trassenlänge um ca. 180 m erhöht). Die Untervariante A 3.1 erweist sich somit gegenüber dem plangegegenständlichen Trassenverlauf als nicht vorzugswürdig.

Untervariante A 3.2: Fortsetzung der Bündelung mit dem Wirtschaftsweg östlich des oben bezeichneten Gehöfts mit Verlauf nach Südwesten bis zum Ortsrand Scheuern, von dort knickt die Variante nach Südosten ab und unterquert die in Einschnittlage verlaufende Staatsstraße St 2144. Die Variante verläuft von dort weiter nach Südosten und erreicht schließlich nach der Unterquerung der Straße Scheuern-Bachl das Umspannwerk Bachl.

Die Untervariante quert die Staatsstraße St 2144 im Gegensatz zur plangegegenständlichen Trasse nicht in einem Abschnitt mit Dammlage, sondern in Einschnittlage. Hieraus würden sich bei der Unterbohrung der Staatsstraße erhöhte

technische Anforderungen und erhebliche kostenmäßige Nachteile ergeben. Zudem wäre der auf der Einschnittböschung entwickelte Sandmagerrasen (gesetzlich geschützte Biotopfläche) potenziell durch baubedingte Beeinträchtigungen betroffen. Durch die Realisierung der plangegegenständlichen Trasse wird der Verwirklichung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG nach einer sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität daher deutlich mehr entsprochen. Die um 190 m kürzere Leitungslänge bei der Untervariante kann die übrigen Nachteile deshalb nicht überwiegen. Die Untervariante A 3.2 erweist sich somit gegenüber dem plangegegenständlichen Trassenverlauf als nicht vorzugswürdig.

#### Untervarianten zur Variante B

Untervariante B 1.1: Bündelung der Kabelleitung mit einem asphaltierten Wirtschaftsweg und der Straße Oberschambach – Einmuß nordöstlich Oberschambach. In der Folge rückt die Trasse bis unmittelbar an den nordöstlichen Ortsrand von Oberschambach heran.

Die Untervariante ist dabei 240 m länger als die Hauptvariante. Zudem rückt sie bis an den Rand der vorhandenen Bebauung heran. Durch die Abschnittsweise Aufgabe der Wegbündelung werden zudem die Beeinträchtigungen für die agrarstrukturellen Belange erhöht.

Die Untervariante B 1.1 erweist sich als nicht vorzugswürdig.

Untervariante B 2.1: Westlich Großmuß im Bereich einer südexponierten Hanglage sowie der Auwiesen, Aufgabe der Wegbündelung der Hauptvariante im südlichen Abschnitt zugunsten einer Wegbündelung im nördlichen Abschnitt und einer etwas direkteren Trassenführung.

Bei dieser Untervariante kann die Trassenlänge um ca. 150 m reduziert werden. Allerdings wird südlich der Kreisstraße KEH 11 der stärker vernässte und biotopreichere Westteil der Auwiesen mit Tümpeln, Röhrichtbeständen, Ufergehölzen und mehreren wasserführenden Gräben baubedingt beeinträchtigt. Entsprechend höhere Konfliktdichten bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Wasser wären die Folge.

Die Untervariante B 2.1 erweist sich daher als nicht vorzugswürdig.

Untervariante B 2.2: Verlegung der Trasse (südlich der Auwiesen) von der westlichen auf die östliche Seite der Ölleitung.

Durch die Verlegung der Trasse auf die östliche Seite der Ölleitung könnten randliche Eingriffe in einen naturnahen Laubwaldbestand weitgehend vermieden werden. Allerdings wird durch diese Variante in bereits genehmigte Abbau- und Aufschüttungsbereiche sowie in geplante Erweiterungsflächen des Tonabbaugebiets Stocka randlich eingegriffen. Die Vorhabenträgerin hat deswegen ein Standsicherheitsgutachten erstellen lassen, welches dringend empfiehlt, die Leitung von der Grubenseite weg zu verlegen.

Die Untervariante B 2.2 erweist sich daher als nicht vorzugswürdig.

Untervariante B 3.1: Aufgabe der Bündelung mit der Staatsstraße St 2230 südwestlich des Tonabbaugeländes zugunsten einer Trassenführung weiter östlich. Wie bei der Hauptvariante wird eine Unterbohrung eines Seitenbaches des Hopfenbaches erforderlich. Anschließend verläuft die Trasse wegbegleitend nach Südwesten wieder zur Staatsstraße und folgt dieser entlang eines Anwandweges auf der östlichen Straßenseite bis zur Staatsstraße St 2144. Nach Unterbohrung der Staatsstraße und der Talmulde des Hopfenbaches wird westlich von Bachl wieder die Hauptvariante erreicht.

Die Variante führt zwar zu geringeren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (keine Beeinträchtigung eines Nasswiesenstreifens, keine Gehölzeingriffe randlich eines gemischten Feldgehölzes, keine Gehölzeingriffe potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Waldtümpeln im Bereich des Feldgehölzes). Durch die abschnittsweise Aufgabe der Bündelung mit der Staatsstraße St 2230 kommt es jedoch zu deutlich höheren Beeinträchtigungen der agrarstrukturellen Belange und zu einer um 260 m längeren Trasse mit entsprechend höheren Bodeneingriffen. Zudem wäre die Querungslänge von wassersensiblen Bereichen gegenüber der Hauptvariante erhöht. Aufgrund der diagonalen Querung der Grundstücke hat sich zudem keine Zustimmung der betroffenen Eigentümer abgezeichnet.

Die Untervariante B 3.1 erweist sich als nicht vorzugswürdig.

Da keine der Untervarianten letztlich gegenüber der Variante A bzw. der Variante B als vorzugswürdig zu erachten ist, waren diese bei bzgl. der weiteren Prüfung der Varianten nicht mehr zu betrachten.

Die Vorhabenträgerin führt den Variantenvergleich hinsichtlich der Variante A und der Variante B dabei abschnittsweise durch (Abschnitt 1 Nord, Abschnitt 2 Mitte und Abschnitt 3 Süd). Diese Vorgehensweise ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden, da zwischen den Abschnitten Übergabestellen bestehen (gl. Anlage 08.01), welche einen Wechsel des Trassenverlaufs ermöglichen. Aus den in den einzelnen Abschnitten vorzugswürdige Variante wurde von der Vorhabenträgerin schließlich das plangegenständliche Vorhaben entwickelt.

Im Abschnitt 1 Nord stellt der plangegenständliche Trassenverlauf (entspricht Variante A) insgesamt die Vorzugsvariante dar. Sie ist für die besonders konfliktträchtigen Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden jeweils die günstigere Lösung, da es aufgrund der Vorhabenscharakteristik zu hohen baubedingten Flächeninanspruchnahmen von Lebensräumen (Baustreifen von 27,5 m Breite) und zu Erdeingriffen mit Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion kommt (3 m breiter Kabelgraben). Das plangegenständliche Vorhaben ist dabei in diesem Abschnitt ca. 390 m kürzer als die Variante B; zudem müsste die Staatsstraße St 2230 zwischen Buchhofen und Unterschambach zusätzlich unterbohrt werden.

Im Abschnitt 2 Mitte ist das plangegenständliche Vorhaben (entspricht Variante A) um ca. 360 m kürzer. Unter wirtschaftlichen Aspekten sowie der flächenmäßigen Beanspruchung von Grund und Boden ist daher dieser Variante der Vorzug einzuräumen. Bei der Variante B stellen sich die Eingriffe in Waldlebensräume zwar insgesamt etwas geringer dar, die Gesamtverluste an Lebensräumen (Wald und offene Flurlagen) sind jedoch bei dem plangegenständlichen Vorhaben reduziert. Zudem sind bei dem plangegenständlichen Vorhaben Waldbestände mit hohem Arten- und Biotoppotenzial in geringerem Maße betroffen, sodass auch die Konflikte unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes (Verlust von Biotopbäumen, potentielle Beeinträchtigung von Amphibienlebensräumen) insgesamt geringer zu bewerten sind. Darüber hinaus entspricht das plangegenständliche Vorhaben – im Gegensatz zur Variante B – dem Bündelungsgebot, da in diesem Trassenabschnitt gute Bündelungsmöglichkeiten mit überörtlichen Straßen und Leitungen bestehen und die Bündelung mit anderen Linieninfrastrukturen insgesamt zu einer Reduzierung der Auswirkungen auf die sonstigen Schutzgüter (bestehende Vorbelastungen) beiträgt.

Im Abschnitt 3 Süd bestehen hinsichtlich der umweltbezogenen Konfliktpotenziale nur geringe Unterschiede zwischen dem plangegegenständlichen Vorhaben (entspricht Variante B) und der Variante A. Das plangegegenständliche Vorhaben ist dabei um 170 m kürzer. Zudem wird dem plangegegenständlichen Vorhaben aufgrund der besseren Verwirklichung des Bündelungsgebots in diesem Abschnitt der Vorzug eingeräumt.

In der Gesamtschau setzt sich das plangegegenständliche Vorhaben aus der Variante A in den Abschnitten 1 Nord und 2 und der Variante B im Abschnitt 3 Süd zusammen. Die Prüfung der Vorhabenträgerin ist dabei aus Sicht der Planfeststellungsbehörde – wie oben dargelegt – nicht zu beanstanden.

### C.3.3.2 Versorgung und Versorgungsleitungen

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Baumaßnahme Leitungen, Kabel oder ähnliches betreiben, zu berücksichtigen. Dabei ist im Planfeststellungsverfahren nur über das „Ob und Wie“ der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht aber über die Kostenregelungen der Beteiligten. Diese richtet sich nach dem bürgerlichen Recht bzw. nach einer getroffenen vertraglichen Vereinbarung.

#### Deutsche Telekom Technik GmbH

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat hierzu mit Schreiben vom 25.03.2022 inhaltlich Stellung genommen. Aufgrund der Zusagen der Vorhabenträgerin (vgl. A.5) bedurfte es keiner Festsetzung von Nebenbestimmungen.

#### bayernets GmbH

Das plangegegenständliche Vorhaben kreuzt die Gastransportleitung Münchsmünster – Regensburg (MR05) DN300/PN70 mit Begleitkabel ca. bei Kreuzungspunkt 2+850. Zusätzlich ist eine Kabelschutzrohranlage (2KSR) mit LWL-Kabeln verlegt. Die Betreiberin bayernets GmbH hat hierzu mit Schreiben vom 17.03.2022 ihr grundsätzliches Einverständnis mit dem plangegegenständlichen Vorhaben erklärt. Die als Voraussetzung für das Einverständnis geltend gemachten Hinweise und Auflagen wurden im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt (A.3.7.1).

#### Wasserzweckverband Rottenburger Gruppe

Mit Schreiben vom 15.03.2022 teilte der Wasserzweckverband Rottenburger Gruppe mit, keine Einwände gegen den Trassenverlauf des plangegegenständlichen Vorhabens zu haben. Die Einhaltung eines vertikalen Mindestabstandes von 1,5 m zwischen der Wasserleitung des Wasserzweckverbands Rottenburger Gruppe und dem plangegegenständlichen Vorhaben wurde von der Vorhabenträgerin bestätigt. Ebenso findet bei der Querung der Haupttrinkwasserleitung (Kilometrierung +6) eine Unterdrückung statt (vgl. Anlage 01.01).

### C.3.3.3 Kommunale Belange

Die Gemeinde Saal a. d. Donau hat keine Bedenken/Einwendungen gegen das plangegegenständliche Vorhaben erhoben.

Der Markt Rohr i.NB erhebt gegen den Trassenverlauf ebenfalls keine Einwendungen. Jedoch wird die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens an öffentlichen Wegen und Flächen vor Baubeginn gefordert. Aufgrund der Zusage der Vorhabenträgerin (vgl. A.5) bedurfte es insoweit keiner Festsetzung einer Auflage im Planfeststellungsbeschluss.

### C.3.3.4 Land- und Forstwirtschaft

Der Bau des plangegegenständlichen Vorhabens beansprucht überwiegend Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Die Belange der Landwirtschaft sind sowohl unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten als auch mit Blick auf die individuelle Betroffenheit konkreter landwirtschaftlicher Betriebe berührt. Insgesamt werden durch die Trassenführung und den Schutzstreifen des 110-kV-Erdkabels landwirtschaftliche Flächen in nicht unerheblichem Umfang in Anspruch genommen. Die Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Nutzung bleibt jedoch mit Ausnahme der Crossbondingmuffen erhalten. Eine Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt daher, dass der Bau der 110-kV-Kabelleitung mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Insbesondere kann der Flächenverbrauch nicht durch einen Verzicht auf Teile der Maßnahme verringert werden.

Die Stellungnahme des Sachgebiets 60 „Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft“ (Schreiben vom 04.04.2022) ist an verschiedenen Stellen im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt (A.3.6 und A.5).

Eine Bodenkundliche Baubegleitung ist von der Vorhabenträgerin vorgesehen (Anlage 08.02.01 und 09.01.02). Die Berücksichtigung der DIN 19639, DIN 18196 und DIN 19371 wurde als Auflage (vgl. A.3.6.1) festgesetzt. Ein Bodenschutzkonzept ist den Planunterlagen in Anlage 09.01.02 beigelegt. Darin werden insbesondere auch Hinweise zum Bauzeitenplan/Schlechtwetterszenarien gegeben. Ebenso wird detailliert auf das Thema „Baustraßen“ eingegangen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurden die Anforderungen an eine Bodenkundliche Baubegleitung damit ausreichend berücksichtigt. Insbesondere bedarf es keiner Festsetzung einer Bodenkundlichen Baubegleitung, welche nach dem Ende der Betriebszeit des plangegegenständlichen Vorhabens über den Nutzen bzw. den Schaden einer Leitungs beseitigung entscheidet. Eine Entscheidung, ob nach der Nutzungsaufgabe die plangegegenständliche Kabelleitung wieder zu entfernen ist, obliegt grundsätzlich dem Eigentümer, da diesem ein Anspruch auf Beseitigung gem. § 1004 Abs. 1 BGB in gewissem Umfang zusteht.

Negative Auswirkungen des plangegegenständlichen Vorhabens auf die satellitengestützte Navigation von landwirtschaftlichen Maschinen sind nicht zu erwarten. Laut § 4 EMVG müssen Betriebsmittel nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so entworfen sein, dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßem

Betrieb zu erwartende elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigungen bestimmungsgemäß arbeiten zu können. Insofern sind GPS-gesteuerte landwirtschaftliche Maschinen vom Hersteller so auszustatten, dass sie innerhalb der vom Gesetzgeber in der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte bestimmungsgemäß arbeiten. Da die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden, ist entsprechend der in § 4 EMVG formulierten Anforderung an landwirtschaftliche Maschinen nicht mit Störungen dieser Geräte zu rechnen.

Das Ausgleichskonzept, mit dem die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden können, ist mit der unteren sowie der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt und nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausgereift und nachvollziehbar. Es muss nicht z. B. durch Umstellung auf sog. PIK-Maßnahmen geändert werden. Die Maßnahmenflächen sind dabei bereits als Ökokontomaßnahmen ausgewiesen. Die Vorhabenträgerin verbucht die für die Kompensation erforderlichen Wertpunkte im Wesentlichen aus den genehmigten Ökokonten „Pfrombach“ und „Langenpreising“. Eine darüber hinaus notwendige Kompensation erfolgt durch die Umsetzung der Maßnahme A/E 3 „Entwicklung eines gestuften Waldmantels“ (Anlage 08.02.01) Eine Überkompensation findet dabei nicht statt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist damit auch den Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG Genüge getan. Nach Mitteilung der Vorhabenträgerin kommen Entsiegelungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayKompV nicht in Betracht. Die Vorhabenträgerin hat Maßnahmen zur Entsiegelung oder zur Wiedervernetzung von Lebensräumen geprüft. Es konnten jedoch keine geeigneten Maßnahmen gefunden werden. Insgesamt ergibt sich für die Maßnahme ein Kompensationsbedarf von 76.584 Wertpunkten. Mit der Maßnahme A/E 3 „Entwicklung eines gestuften Waldmantels“ können 11.380 Wertpunkte vor Ort in der Schneise ausgeglichen werden. Es werden hierfür somit keine landwirtschaftlichen Flächen herangezogen. Der darüber hinausgehende Kompensationsbedarf erfolgt mittels Abbuchungen von den oben genannten Ökokonten. Bei beiden Ökokonten berücksichtigen die jeweiligen Ökokontenkonzepte zudem die Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG. Die Inanspruchnahme von Ökokonten entspricht zudem § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayKompV.

Auswirkungen auf das Grundwasser und somit auch auf die landwirtschaftliche Produktion sind nach den Planunterlagen (09.01.01) sowie der Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 23.05.2022 nicht zu erwarten.

Ebenso kann nach derzeitigem Erkenntnisstand ausgeschlossen werden, dass das plangegegenständliche Vorhaben zu einer nachteiligen Erwärmung des Bodens führt, welche einen Einfluss auf die Landwirtschaft oder die Natur hat. Bei der maximalen Belastung des Erdkabels im störungsfreien Betrieb (n-Fall) beider Kabelsysteme erwärmen sich die Erdkabel. Am Außenmantel der Kabel wird dadurch eine Temperatur von ca. 25° C erreicht. Durch die verrohrte Bauweise, die Verlegetiefe und den Verlegeabstand zwischen den Kabelsystemen sowie der Sandbettung wird diese Wärmeabstrahlung signifikant verringert. Zudem tritt die maximale Auslastung der Kabel nur zu Zeiten mit einer sehr hohen EE-Erzeugung bei gleichzeitig sehr geringem Verbrauch oder einer sehr geringen EE-Erzeugung bei gleichzeitig sehr hoher Last auf. Die Temperaturen am Kabelmantel sind deshalb in der meisten Zeit noch niedriger.

Ein Anbau von Sonderkulturen (Hopfen und Spargel) auf den von dem plangegegenständlichen Vorhaben betroffenen Flächen ist nicht geplant.

Die Forderung einer Umkehr der Beweislast vor allem dann, wenn es sich um eine im Nachhinein festgestellte Erwärmung der Bodentemperatur handelt, wird abgelehnt. Allgemeiner Grundsatz der Beweislast ist – auch in der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts –, dass die Nichterweislichkeit zu Lasten des Beteiligten geht, der aus der fraglichen Tatsache eine für ihn günstige Rechtsfolge ableiten will (BVerwG, Beschluss vom 01.11.1993 – 7 B 190/93). Eine Regelung der Beweislastumkehr erachtet die Planfeststellungsbehörde als nicht geboten, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und die begehrte Regelung unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen des Zivilrechts nicht erforderlich ist. Die Beweislastumkehr wäre zudem eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass der Geschädigte die Voraussetzungen seines Anspruchs darlegen und (bei Bestreiten) nachweisen muss. Eine die Beweislastumkehr rechtfertigende typische Beweisnotlage eines geschädigten Grundeigentümers vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen.

Die Vorhabenträgerin stellt jedem Eigentümer und Bewirtschafter ein Empfehlungsblatt (Anlage 09.02.03) sowie eine kostenlose Beratung durch die Bodenkundliche Baubegleitung zur schonenden Folgebewirtschaftung mit einer Auflistung an geeigneten Zwischenfrüchten, erforderlichen Pflanzeigenschaften und Empfehlungen zum Zeitmanagement und den Bearbeitungsmethoden zur Verfügung (vgl. Anlage 01.01). Eine Festsetzung der Folgebewirtschaftung hinsichtlich deren Dauer durch die Bodenkundliche Baubegleitung wurde im Planfeststellungsbeschluss indes nicht festgesetzt. Eine solche Auflage würde nämlich einen zusätzlichen Eingriff in das von Art. 14 GG geschützte Eigentumsrecht bedeuten.

Zur Umsetzung des plangegegenständlichen Vorhabens bedarf es zudem der Rodung einer Waldfläche entlang der Staatsstraße St 2230 (sog. „Hopfenbachholz“) mit einer Größe von 1,14 ha. Dieser Wald ist gem. Waldfunktionsplan als Klimaschutzwald, Immissionsschutzwald und als Bannwald ausgewiesen.

Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) der Erlaubnis. Nach Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG gilt dies jedoch nicht, soweit u. a. in Planfeststellungsbeschlüssen aufgrund anderer Gesetze die Änderung der Nutzung festgelegt oder zugelassen ist. Die Rodungserlaubnis wird in diesen Fällen von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst; die Vorschriften der Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG sind dabei sinngemäß zu beachten, vgl. Art. 9 Abs. 8 Satz 2 BayWaldG.

Die Rodungserlaubnis kann dabei im vorliegenden Fall erteilt werden.

Zunächst handelt es sich bei dem zu rodenden Waldstück aufgrund seiner Ausweisung im Waldfunktionsplan als Klimaschutzwald und Immissionsschutzwald um Funktionswald nach Art. 6 BayWaldG. Nach Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 BayWaldG soll in einem solchen Fall die Rodungserlaubnis versagt werden, wenn die Rodung den Waldfunktionsplänen nach Art. 6 BayWaldG widerspricht oder deren Ziele gefährdet. Bei Art. 9 Abs. 5 BayWaldG handelt es sich um eine Sollvorschrift. Es müssen demnach Gründe von erheblichem Gewicht vorliegen, um im

Rahmen der im Planfeststellungsverfahren nach Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG erforderlichen Abwägung die Rodung des Waldes für die Leitungstrasse zu rechtfertigen. Bei dieser Sollvorschrift hat die Genehmigungsbehörde einen Entscheidungsspielraum.

Nach Mitteilung des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut vom 01.04.2022 bestehen keine Bedenken gegen die Rodungsmaßnahmen, sofern ein Waldersatz im Verhältnis 1:1 vorgenommen wird. Eine von der Vorhabenträgerin – zu Beginn des Verfahrens – für den Waldausgleich angesetzte Fläche kann hierfür jedoch nicht mehr herangezogen werden, da zwischen Vorhabenträgerin und Flächeneigentümer keine Einigung erzielt werden konnte. Indes hat die Vorhabenträgerin bereits 14 potentielle Ersatzflächen ausfindig gemacht und mit den Grundstücksverhandlungen begonnen. Zum jetzigen Zeitpunkt konnte noch keine dieser Flächen dinglich gesichert werden. Ein Waldausgleich ist hier jedoch grundsätzlich möglich und wurde auch durch Nebenbestimmung festgesetzt (vgl. A.3.6).

Darüber hinaus rechtfertigen Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Rodung. Das öffentliche Interesse am ungeschmälernten Erhalt des Waldes überwiegt nicht das öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung des Leitungsbauvorhabens zur Gewährleistung einer sicheren und störungsfreien Stromversorgung. Bei der Walderhaltung handelt es sich zwar um eine Gemeinwohlaufgabe. Die unter C.3.3.1 dargestellte Variantenprüfung zeigt jedoch, dass es sich bei dem plangegegenständlichen Vorhaben – trotz des Eingriffs in den Waldbestand – um die Vorzugsvariante handelt.

Die Rodung war deshalb nicht nach Art. 9 Abs. 5 BayWaldG zu untersagen.

Des Weiteren handelt es sich bei dem zu rodenden Waldstück um Bannwald. Gem. Art. 9 Abs. 6 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 BayWaldG kann im Bannwald die Rodungserlaubnis erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktion dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann. Wie bereits ausgeführt (s. o.), konnte die Vorhabenträgerin eine dingliche Sicherung von Flächen für eine Ersatzaufforstung bis zum Abschluss des Planfeststellungsverfahrens noch nicht erreichen. Durch die unter A.3.6 festgesetzte Nebenbestimmung, ist die Vorhabenträgerin jedoch zur Wiederaufforstung verpflichtet. Eine solche ist im vorliegenden Fall auch grundsätzlich möglich.

Darüber hinaus sind die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 7 BayWaldG im vorliegenden Fall gegeben. Danach kann die Erlaubnis auch erteilt werden, wenn die in Art. 9 Abs. 6 BayWaldG genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder nicht geschaffen werden können, zwingende Gründe des öffentlichen Wohls jedoch eine Rodung erfordern. Gem. § 14d Abs. 10 EnWG liegen die Errichtung und der Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Zudem hat die unter C.3.3.1 dargestellte Variantenprüfung gezeigt, dass es sich bei dem plangegegenständlichen Vorhaben um die Vorzugsvariante handelt. Die Voraussetzung des Art. 9 Abs. 6 BayWaldG ist daher erfüllt.

Eine erforderliche Aufforstungserlaubnis nach Art. 16 BayWaldG kann unter Beachtung der in A.3.6 gemachten Nebenbestimmung erfolgen.

Zu den Forderungen des Bayerischen Bauernverbands, Hauptgeschäftsstelle

Oberpfalz & Niederbayern, hinsichtlich eines möglich sparsamen Flächenverbrauchs, des Ausgleichs des Eingriffs durch produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen, einer möglichen Bodenerwärmung aufgrund des Betriebs der 110-kV-Kabelleitung sowie der Verpflichtung zum Rückbau der 110-kV-Kabelleitung darf zur Vermeidung von Doppelungen auf die vorstehenden Ausführungen Bezug genommen werden.

Für eine Beeinträchtigung der Entwicklungsfähigkeit von landwirtschaftlichen Betrieben liegen keine Anhaltspunkte vor. In der Nähe des plangegenständlichen Vorhabens befinden sich keine Hofstellen, so dass potentielle Hoferweiterungsflächen nicht betroffen sind. Hinweise zu einer Existenzgefährdung bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben liegen der Planfeststellungsbehörde nicht vor und wurden auch im Anhörungsverfahren nicht vorgetragen.

Art und Höhe der Entschädigung für eine temporäre Grundstücksinanspruchnahme, Wirtschafterschwernisse sowie für Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Produktion aufgrund der 110-kV-Kabelleitung sind in Verhandlungen, die die Vorhabenträgerin direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Eine Dokumentation des Zustandes der genutzten Grundstücke – vor Inanspruchnahme für das plangegenständliche Vorhaben – wurde von der Vorhabenträgerin zugesagt (vgl. A.5).

Es wird gefordert, dass der durch die Bauarbeiten ausgehobene Mutterboden auf dem Grundstück verbleiben und an Ort und Stelle wieder verbaut werden müsse. Zudem dürfe es nicht zu einer Vermischung von Mutter- und Unterboden kommen. Des Weiteren sind zeitweise aufgeschüttete Erdmieten unkrautfrei zu halten. Insoweit wurden Zusagen von der Vorhabenträgerin gegeben (A.5).

Sofern es erforderlich ist, überschüssiges Bodenmaterial (ausschließlich Unterboden) abzufahren, wird der Eigentümer darüber vorab informiert und das Material fachgerecht und eigenverantwortlich abgefahren, wenn der Eigentümer selbst keinen Bedarf anmeldet. Auf Anfrage des Eigentümers bei der Bodenkundlichen Baubegleitung wird dieser über die Menge und Qualität von überflüssigem Bodenaushub informiert. Wenn der Eigentümer Bedarf anmeldet, kann er die Verwendung des Bodenaushubs auf anderen Flächen einfordern (maximal 5 km Transportentfernung). Die Einholung der hierzu erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen obliegt dem Eigentümer (Anlage 01.01).

Die Vorhabenträgerin stellt sicher, dass jederzeit ein weitgehend reibungsloser land- und forstwirtschaftlicher Verkehr stattfinden kann (vgl. A.5). Das land- und forstwirtschaftliche Wegenetz wird an mehreren Stellen mittels einer offenen Verlegung gekreuzt. Eine Durchfahrt ist dabei für einige Tage nicht möglich. Auch müssen für die Anlieferung von Kabeltrommeln einige Wege tageweise gesperrt werden. Für die Betroffenen stehen Ausweichrouten zur Verfügung. Die Errichtung eines Ersatzwegenetzes ist deshalb nicht erforderlich. Die von der Vorhabenträgerin beauftragte Baufirma stellt eine Beschilderung der Umleitung sicher und kündigt die Arbeiten rechtzeitig vorher an (vgl. Anlage 01.01). Langfristige Umfahrungen sind aufgrund der Bauweise (zeitliche Trennung von Tiefbau und Kabelzug) durch Verlegung von Leerrohren nicht gegeben. Durch diese Bauweise kann der Kabelgraben wieder schnell verfüllt und die Dauer eines offenen Kabelgrabens minimiert werden. Sofern erforderlich werden Wege, Zufahrten oder Grabenüberfahrten temporär hergestellt, ertüchtigt oder ausgebaut und nach Ende der Baumaßnahme wieder zurückgebaut. Auf den Erhalt der

Funktion von Gräben und darauf, dass es zu keiner Beeinträchtigung der biologischen Wirksamkeit der Gewässer kommt, wird geachtet. Eine Notwendigkeit für die Errichtung von dauerhaft befestigten Zufahrtswegen oder Lager- und Arbeitsflächen besteht nicht (vgl. Anlage 01.01).

Die gesetzlichen Grenzwerte für die elektromagnetische Strahlung sowie Lärm werden eingehalten (vgl. C.3.2.2).

Dem Bewirtschafter durch die Baumaßnahme entstehende Verluste (aufgrund entgangener Fördermaßnahmen oder Ausgleichszahlungen) werden von der Vorhabenträgerin ersetzt (vgl. Anlage 01.01).

Ein auch nur teilweiser Ausgleich der naturschutzfachlichen Kompensation in Geld ist gem. § 14 Abs. 6 BNatSchG nicht möglich, da obenstehende Ausführungen zeigen, dass der naturschutzfachliche Eingriff ausgeglichen werden kann.

Die Mindestüberdeckung liegt bei 1,10 m (vgl. Anlage 01.01). Negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzflächen sind hierdurch nicht erkennbar. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist daher eine Überdeckung mit 1,10 m ausreichend. Die Errichtung von oberirdischen Anlagen wurde hinsichtlich der Platzierung und der Art der Ausführung mit den entsprechenden Grundstückseigentümern abgestimmt. Eine weitere Reduzierung der Auswirkungen ist aufgrund von technischen Vorgaben nicht möglich. Die Bauweise wurde nach den jeweiligen Gegebenheiten ausgewählt (vgl. Anlage 01.01).

Die geforderten Beweissicherungsmaßnahmen zur Dokumentation der Grundwasserverhältnisse sind nicht veranlasst. Nach der Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 23.05.2022 wird die Einschätzung der Vorhabenträgerin geteilt, wonach ein Eingriff in die beiden Hauptwassergrundstöcke nicht gegeben ist. Sollte Wasser im Untergrund angetroffen werden, handelt es sich hierbei vor allem um temporäres Schichtwasser bzw. schwebende Grundwasserlinsen.

Bestehende Drainagen und Grabensysteme sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen (A.3.6.2). Die Vorhabenträgerin informiert sich dabei im Vorfeld bei den jeweiligen Grundstücksbetroffenen über die Lage der Drainagen sowie anderer Leitungen (vgl. Anlage 01.01).

Im Rahmen der Baudurchführung entfernte oder beschädigte Grenzsteine hat die Vorhabenträgerin wiederherzustellen (A.3.6.3). Sofern erforderlich wird die Vorhabenträgerin zudem Weidenotzäune setzen sowie Überfahrten bzw. Überwege über den Kabelgraben herstellen (vgl. A.5).

#### C.3.3.5 Denkmalschutz

Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 11.04.2022 werden die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege durch das plangegenständliche Vorhaben nicht berührt.

Jedoch befindet sich das plangegenständliche Vorhaben innerhalb bekannter Bodendenkmäler und Vermutungen:

Objekt	Inv.Nr.	Flurnummer
Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung	D-2-7137-0338	Fl.Nr. 542, 542/1 jeweils der Gemarkung Bachl
Siedlung des Neolithikums und der Latènezeit	D-2-7137-0160	Fl.Nrn. 740, 741 jeweils der Gemarkung Oberschambach
Siedlung der Vor- und Frühgeschichte	V-2-7137-0008	Fl.Nrn. 542, 543 jeweils der Gemarkung Bachl
Siedlung der Vor- und Frühgeschichte	V-2-7137-0009	Fl.Nr. 740 der Gemarkung Oberschambach
Siedlung der Vor- und Frühgeschichte	V-2-7137-0010	Fl.Nr. 741 der Gemarkung Oberschambach
Siedlung der Vor- und Frühgeschichte	V-2-7137-0011	Fl.Nrn.744, 745, 747, 748, 760 jeweils der Gemarkung Oberschambach
Siedlung der Vor- und Frühgeschichte	V-2-7137-0012	Fl.Nrn.748, 761, 762, 766 jeweils der Gemarkung Oberschambach
Siedlung der Vor- und Frühgeschichte des Mittelalters	V-2-7137-0013	Fl.Nrn. 779, 780, 781, 782, 784, 826 jeweils der Gemarkung Oberschambach

Der Neubau der 110-kV-Kabelleitung Anschluss Bachl 3 und Bachl 4 kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern, zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Gründe (C.3.1) gehen den Belangen des Denkmalschutzes vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen (A.3.8) trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung des Bodendenkmals abgelehnt werden müsste. Zudem beauftragt die Vorhabenträgerin eine archäologische Baubegleitung (vgl. Anlage 08.02.01).

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis – für die oben aufgeführten Grundstücke – nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Vermutungen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Auflagen (A.3.8) vorgesehenen Maßgaben.

Die angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, von der Vorhabenträgerin im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im

Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden energiewirtschaftlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Feststellungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleibt eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

#### C.3.3.6 Raumordnung, Landes und Regionalplanung

Bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, sind nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayLplG Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Ziele der Raumordnung sind gem. Art. 2 Nr. 2 BayLplG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Grundsätze der Raumordnung sind gem. Art. 2 Nr. 3 BayLplG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Im Unterschied zu den Zielen der Raumordnung stellen Grundsätze der Raumordnung keine landesplanerische Letztentscheidung dar.

Im Bereich der Kreuzung der Staatsstraßen, St 2230 (Reißling – Bachl – Rohr i.NB) und St 2144 (Neustadt a. d. Donau – Abensberg A 93 – Schierling) verläuft ein Teil des plangegenständlichen Vorhabens am Rande des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. 17 „Talräume der Großen Laber und der Abens mit Seitentälern“. In diesen Gebieten kommt nach dem Regionalplan der Region Regensburg (B I 2 i. V. m. Zielkarte 3 „Landschaft und Erholung“) den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Die Vorhabenträgerin hat dabei in den Planunterlagen (Anlage 08.02.08.03 sowie 08.02.01) das Landschaftsbild entsprechend berücksichtigt. Ebenfalls im Bereich der Kreuzung der Staatsstraßen St 2230 und St 2144 befindet sich ein Gehölz, welches gemäß der Waldfunktionskartierung als Klimaschutz- und Bannwald ausgewiesen ist. Eine Inanspruchnahme erfolgt dabei i. H. v. ca. 1,73 ha. Hiervon werden 0,59 ha wieder als gestufter Waldmantel hergestellt (vgl. Anlage 01.01). Die übrige Rodung der Waldfläche i. H. v. 1,14 ha wird die Vorhabenträgerin im Verhältnis 1:1 unter Einbeziehung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ausgleichen.

Von Seiten des Regionalen Planungsverbandes Regensburg und des Sachgebiets 24 „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ bestehen daher keine grundlegenden Bedenken gegen die Planung.

### C.3.3.7 Einwendungen

Einwendungen von privaten Dritten gegen das plangegegenständliche Vorhaben wurden nicht vorgebracht bzw. wurden vom jeweiligen Einwender vor Abschluss des Verfahrens zurückgenommen.

### D. **Sofortige Vollziehbarkeit**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, da eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung hat (§ 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG).

### E. **Kostenentscheidung**

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Verfahrens, Art. 1 und 2 KG. Über die Höhe der Kosten wird durch gesonderten Bescheid entschieden.

### F. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,  
Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,  
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,**

erhoben werden.

Als Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss unmittelbar zugestellt wurde. Diese können Klage nur innerhalb eines Monats nach der unmittelbaren Zustellung erheben.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 43e Abs. 3 EnWG i. V. m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese 110-kV-Kabelleitung hat gem. § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,  
Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,  
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,**

gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der Beschwerte von der Tatsache Kenntnis erlangt.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Landshut, den 21.10.2022

Regierung von Niederbayern

gez.

Pfandl

Abteilungsleiter

#### Hinweise zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung wird mit den unter Ziffer A.2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Gemeinde Saal a. d. Donau und im Markt Rohr i.NB zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Darüber hinaus können der Beschluss und die Planunterlagen über die Internetseite der Regierung von Niederbayern ([www.regierung.niederbayern.bayern.de](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de)) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegenen Unterlagen ist maßgeblich.